

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1802**

9 (1.3.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762433)

No. 9. Montag, den 1sten März 1802.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Avertissements.

1. Zur mehrern Begünstigung der Roggen-Zufuhr aus dem Auslande für den innern Bedarf der hiesigen Provinz, findet sich die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer veranlasset, hierdurch nachzugeben und festzusetzen:

daß die bisher verbotene Ausfuhr der einländischen Gerste, unter der Bedingung des dagegen a Dato dieses Avertissements erweislich einzuführenden ausländischen Roggens zur innern Consumtion, bis ultimo May curr. freygegeben werden solle; wobey das Verhältniß zum Grunde gelegt wird, daß auf eine Last einzuführenden fremden Roggen, zwey Lasten Gerste zur Ausfuhr gerechnet werden.

Signatum Aurich, den 9. Februar 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Diejenigen, welche sich um die für die besten zum erstenmahl vorzuführen Stuten pro hoc anno ausgesetzten Prämien bewerben wollen, werden hiedurch aufgefordert, sich in Termino Donnerstag den 18. März inst. auf dem Piqueur-Hofe hieselbst einzufinden und ihre Stuten Vormittags um 9 Uhr zu präsentiren; wobey nochmals wiederholt wird, daß keine Pferde unter 3 Jahre, und auch nur solche präsentiert werden dürfen, die gehörig qualificirt und von Erbfehlern frey sind.

Signatum Aurich, am 19ten Februar 1802.

Königl. Preuss. zur Verbesserung der inländischen Pferde-Zucht niedergesezte Commission.

## Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge hier und beym Amtgerichte zu Friedeburg affigirten Subhastationz-Patenten mit beygefügter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Burggrafen und Ausruiner Schulte einzusehen sind, soll das zur Concurz-Masse der Wittwe des weyl. Jacob Eberhard Braams gehörige Wohnhaus hieselbst an der Kirchstraße belegen, von Taxatoren auf 599 Rthlr. gewürdiget, bey hiesigem Gerichte öffentlich während 3 monatlicher Frist in dreyen Terminen, als am 18. Januar, 17. Februar und 19. März 1802 feil geboten und im letzten Termine salva approbatione den Meistbietenden zugeschlagen werden. Etwaige unbekante Real-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen auf besagtes Haus, längstens gegen den letzten Termin melden, wibrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehöret werden.

Gödens, am Hochgräf. Wedelschen Landgerichte, den 16. December 1801.

v. Mezner.

2.

2. Vermöge des bey dem Amtgerichte und Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patent nebst beygefügten Conditionen und Taxe, welche auch bey den Meilibus und im Amtgerichte eingesehen, und für die Gebühr abschristlich gefordert werden können, sollen die durch Dirck Aper am 19ten December 1788 von Arjen Esders privatim anerkaufte, und darauf im Jahre 1789 seiner Ehefrau weyl. Clara Jra-terma Mannen cedirte, und in Eigenthum übertragene, und jetzt von des Dirck Apers jüngsten Sohn Nanne Janssen Aper mit Näherkauf rechtskräftig erstrittene jetzt auf 8500 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Zehn Diemathen Stückland in der Westermarsch bey dem flachen Kolk, im 4ten Rott No. 14 belegen, in Dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, den 22sten Februar, den 2ten März et ult. peremt. den 20sten März a. c. Nachmittags 2 Uhr in der Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten termino, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden nur mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach aufgefordert in den bestimmten Terminen an besagtem Orte sich einzufinden, ihr Both abzugeben und den Zuschlag vorgebächtermassen zu gewärtigen.

Zugleich werden alle aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende Servituts-Berechtigte und sonstige Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens in termino den 20sten März a. c. Vormittags 10 Uhr bey hiesigem Amtgerichte anzumelden und zu verificiren; widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie dieses Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. Januar 1802.  
Hoppe.

3. Auf dem Speyer-Wehn will Jan Steinhövel sein im Jahr 1796 neu erbauetes Haus mit Erbpachtsgrund daselbst, sodann auch sein noch mit einem Hause nicht bebauetes Stück Erbpachtsland, zwey Tagewerk breit und acht Tagewerk lang, jedes besonders, am Sonnabend den 6ten März, Nachmittags 1 Uhr im Compagnie-Hause des Andres Rinders durch den Auktions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

Des weyl. Jann Claassen Erben auf Schott und Warner Bruns zu Martenbuse, wollen ihr bisher in Communion besessenes Haus in Martenbuse nebst Garten, sodann 3 Fadden Baulandes unter Dsteel, jedes besonders, den 8ten März Mittages 1 Uhr in Vogt Neddermanns Hause durch den Auktions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

4. Vermöge zu Greetfel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügten Conditionibus, soll das zur Concurz-Masse des weyland Krämers Peter Jsebrands und dessen Wittwen Anke Ubben zu Wisquard gehörige, daselbst belegene und auf 1150 Gulden in Gold eidlich gewürdigte Haus nebst Garten, zweyen Kirchenstüben und 7 Todtengräbern, am 27sten dieses und 6ten März nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 13ten ejusdem zu Wisquard subhastiret und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Die:



Diejenigen, welche einen Real-Anspruch und ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, müssen sich damit längstens in dem Verkaufs-Termino, bey Ver-  
lust ihres Rechts melden.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 8. Februar 1802.

5. Auf gesuchten und erteilten gerichtlichen Consens will des weyl. hiesi-  
gen Bürgers Dirk Jacobs Fischers Wittwe, Gretje Thieden, das am Neuen Wege  
im Osterkluft 7te Rott No. 116 stehende, von ihrem weyl. Ehemanne hinterlassene  
Haus cum annexis, sub assistentia des hiesigen Bürgers und Zwirn-Fabrikanten Jo-  
hann J. Ulbens, am 15. März a. c. des Nachmittags 2 Uhr durch die zeitigen Medis-  
les, Rathsherrn Jacobsen und Wenkebach, im Weinhause hieselbst öffentlich verkauf-  
ten lassen.

Ferner will des Arbeiters Otte Janssen Ehefrau, Geesche Adolphs, ihr  
eigenthümliches an der kleinen Osterstraße im Osterkluft 3te Rott stehendes, von ihr  
selbst bewohnt werdendes Haus cum annexis, eodem dato öffentlich verkaufen las-  
sen; wobey zur Nachricht dienet, daß beyde Häuser, May insiehend, angetreten  
werden können.

Gleichfalls will der qualifizierte Bürger und Kirchverwalter Dirk H. Laaks  
einen Garten an der Mühlenstraße, nebst einem Acker hinter denselben, am gedach-  
ten Tage und Orte durch bemeldte Mediles öffentlich verkaufen lassen.

Sodann ist der Kaufmann und qualifizierte Bürger Behrend C. de Boer  
willens, drey hinter der Mühlenstraße belegene Aecker am 15. März a. c. Nachmit-  
tags 2 Uhr im Weinhause durch bemeldete Mediles öffentlich verkaufen zu lassen. Ue-  
brigens dienet zur Nachricht, daß der Garten und die Aecker gleich nach dem Zuschlag  
ge von Käufer angetreten werden können.

Norden, den 8. Februar 1802.

6. Am Donnerstage, den 4ten März, wollen weyl. Harm H. Cramers  
Wittwen Erben allerhand Hausgeräth, als: Tische, Spiegel, Stühle, Kupfer,  
Messing, Zinn, Eisen, Frauen-Kleider, Leinen, Risten und Kasten, 1 Clavier,  
1 Wanduhr und was mehr zum Vorschein kommen wird, den Meistbietenden zu Fens-  
sum öffentlich verkaufen lassen.

7. Des weyl. Dacke Harms Erben, Harm Dnekes in Pewsum und dessen  
Geschwister wollen ihr elterliches Haus mit dem Garten in Pilsun am 3ten März  
in Pilsun öffentlich verkaufen lassen.

8. Es ist der Herr Postfiscal Bluhm freywillig entschlossen seinen hieselbst  
am Rahmen bey der Voltenthors-Drücke in Comp. 12. No. 7. 114 und 121 belege-  
nen Garten nebst Garten-Haus, durch das Vergantungs-Departement in dreyen  
Terminen am 19ten und 26sten Februar, und endlich am 5ten März dem Meistbie-  
tenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 9ten Februar 1802.



9. Der Herr Justiz-Commissions-Rath Höding in Leer sind willens, ein ansehnliches daselbst auf der Lampe vorne an der Straße und hinten mit dem Garten an der Ems belegenes Haus, welches ohnlängst durch zweckdienliche Reparationen, beynähe ganz neu erbauet worden und durch den Herrn Doctor medicinae Menfen heuerlich bewohnet wird, am 3ten März anstehend, auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen. Desfallsige Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Herrn Verkäufer als auch bey dem Ausmiener Schelten näher zu befragen.

10. Die Frau Wittwe Kuhmanns in Aurich ist freywillig gesonnen, das ihr zugehörige auf der Neustadt belegene halbe Haus, in uno termino, am 6ten März, des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

Die Erben des weyl. Willm Niermeyer in Aurich sind gesonnen, zwey in der Auricher Stadt-Kirche belegene Frauen-Kirchenstühle am 6ten März des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich verkaufen zu lassen.

11. Vermöge der, bey dem Amtgerichte zu Aurich, und Stadtgerichte zu Norden, affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. qualificirten Bürgers und Kaufmanns Mencke Mencken zu Norden auch weyl. Wittwen Eke Heyckes Fischer Erben, und respoe. deren Stellvertreter, nämlich:

- 1) des weyl. qualificirten Bürgers Jacob Dircks Fischer zu Norden 5 Kinder Vormünder,
- 2) der Hausmann Uwe Heyckes Fischer in der Wester-Marsch, Norder Amts, folgende Grundstücke, als:

- 1) Einen vollen Heerd Landes zu Osteel, mit Einschluß der, von dem weyl. Heye Fhen herrührenden 5 Fidden, aus einem Hause mit Garten, 18 Fidden, 33 Grasen und pl. min. 18 $\frac{1}{2}$  Diemathen Bau-Weed- und Weidelandes, 2en Kirchen-Bänken, etwaigen Todtengräbern und einem zugekauften Moraste bestehend, eidlich taxirt, nach Abzug der Lasten auf 9582 fl. in Golde,
  - 2) Zwölf Grasen Orthlandes unter Osteel, von Heye Fhen herrührend, mit dem darauf erbaueten Hause, eidlich gewürdiget sauber auf 2730 fl. in Golde,
  - 3) Sieben Diemathen Grünlandes im Zuhamm, unter Osteel, taxirt unter Eide sauber auf 1500 fl. in Golde,
- am 2ten März und 4ten May Vormittags auf dem Amtgerichte Aurich, am 3ten July 1802 Nachmittags 2 Uhr aber im Neddermannschen Wirthshause zu Marienhafē öffentlich feil bieten und den Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret wird, bloß mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation des wollbl. Stadtgerichts zu Norden und des Relutions-Rechts 2er angeblich resp. für 22 und 32 Jahren abwesenden Nachkommen des weyl. Heye Fhen für  $\frac{1}{5}$  und  $\frac{1}{2}$  Antheil von den 5 Fidden und 12 Grasen, zuschlagen lassen. Zu-



Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, besonders auch die zu einer den Ertrag der Nützung schmälern den Dienstbarkeit Berechtigten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 29sten Juny 1802 auf dem Amtgerichte Nürich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besizer und in soweit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nürich im Amtgerichte, den 19. December 1801.

Zelting.

12. Vermöge der, bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Nürich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Nürich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Zimmermanns Johann Heinrich Schmid Wittwe, Fulcke Maria Elisabeth Schuchmann, und drey Töchter, ihr auf der Vorstadt Nürich belegenes Haus mit Scheune, Warfe und Garten, eidlich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 950 Rthlr. in Golde, am 2ten März und 1sten April auf dem Amtgerichte Nürich, am 4ten May Nachmittags 2 Uhr aber in dem blauen Hause vor dem Nüricher Norderthore, öffentlich feil biethen, und dem Meistbiethenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle und jede aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende Real-Prätendenten, besonders aber diejenigen, die wider die vollständige Berichtigung tituli possessionis wegen dieses Grundstücks, welches im Jahre 1779 von dem Kleidermacher Friederich Immanuel Ries zu Nürich, an seine weyl. 2te Ehefrau Maria Catharina Claassen, öffentlich verkauft, in anno 1782 — nachdem Letztere ohne Leibes-Erben ab intestato verstorben war —, auf den weyl. Kleidermacher Christoph Adam Ries zu Nürich, für das von ihm, Statt der Maria Catharina Claassen, bezahlte öffentliche Kaufgeld, transferirt, von ihm per testamentum auf seine Wittwe Keenske Eilersen, und seine beide Söhne, Wilhelm Friederich und Johann Wilhelm Ries, Kleidermacher zu Nürich, vererbet, in anno 1783 von denenselben an den Commerzien-Rath Rudolph Christoph von Nuns, jeho zu Leer, und von diesem in demselben Jahre an den Zimmermann Johann Heinrich Schmid und dessen Ehefrau, Fulcke Maria Elisabeth Schuchmann, privatim verkauft, mit des ersteren Absterben im December 1800 aber, für seine Hälfte, auf die drey Töchter letztwillig vererbet ist, — Etwas zu erinnern haben mögten, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 4ten May des Vormittags auf dem Amtgerichte Nürich anzumelden, widrigens sie mit ihren Ansprüchen gegen den Käufer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen, indem alsdann auch der Besiztitel überall für vollständig berichtet erachtet wird.

Sign. Nürich im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

Zelting.

13. In Nürich ist David Oltmanns freywillig gesonnen, seine Mobilien und Moventien, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, sodann Pferde, schöne milchgebende Kühe, Wagen, Eyde, Pflüge, Pferdegeschirr und was mehr



mehr zum Vorschein kommen wird, am 2ten März, des Morgens um 10 Uhr bey seiner Wohnung öffentlich verkaufen zu lassen.

14. Vermöge der in ersten Compagnie-Hause des Großen-Wehns, im Hanckenschen Wirthshause auf dem Neuen-Wehn und auf der Börse zu Emden affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen und dem Taxations-Protocoll, welche Stücke auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschristlich zu haben sind, soll aus des Schiffers Johanna Jacob Harms vom Neuen-Wehn Concursumasse, das Nuttschiff, de jonge Harmina, pl. min. 18 Rottenlasten groß, bisher zu Emden gelegen, welches nun aber zum Neuen-Wehn gebracht wird, mit allen dazu gehörigen Effecten, zusammen auf 1800 fl. holl. Courant eidlich taxirt, am 24. März, Nachmittags 2 Uhr in des Conrad Hancken Wirthshause auf dem Neuen-Wehn öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher einkommende Gebote nicht weiter reflectiret wird, blos mit Vorbehalt amtgerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 13. Februar 1802. Teltling.

15. Mit gerichtlicher Bewilligung will der Schmidt Hippe Hippen in Hage seine elterliche Warffstätte nebst Garten zu Popens, sohan einen Ramp daselbst belegen, pl. m. 1½ Tonne Rotten-Saat groß, jedes besonders, den 16. März daselbst, Nachmittags 2 Uhr, in Seebe Harms Hause durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

16. Vermöge hieselbst und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, soll des weyl. Jan Kemmers Wittwen und Kindern zu Campen belegenes Haus nebst Garten, Obstgarten und einem Kirchenstuhl, so auf 1600 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 19ten März nächstkünftig zu Campen subhastiret und dem Meistbietenden, salva approbatione judicii, zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in gedachtem Termino melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Versum am Königl. Amtgerichte, den 15. Februar 1802.

17. Vermöge hieselbst und bey dem Amtgerichte Friedeburg affigirten Subhastations-Patente und beygefügtten Conditionen, welche auch bey dem Ausmienter Schulte einzusehen sind, sind des weyl. Rottenmüller Heye Berens Cassens nachgelassene Erben und für den jüngsten Miterben die Vormünder, mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichts zum Oberahm, theilungshalber freywillig entschlossen, die von dem Herrn Grafen von Wedel ihrem weyl. Vater in Erbpacht verliehene sogenannte Neustädter Rottenmühle, an Oberahm gränzend, auf nachgesuchten und erteilten hochgräflichen Consens, am 25. März a. c. Nachmittags 2 Uhr in der Erben

Der



Veräußerung auf dem Oberahm durch den Ausmiener Schulte öffentlich ausbieten und salva approbatione judicii Oberamensis tutelarior dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Signatum Gddens am Hochgräf. von Wedelschen Landgerichte, den 10ten Februar 1802.  
von Mezner.

18. Es sind des weyl. Rockenmüller Neje Berens Cassens Erben und cum approbatione judicii tutelarior die Vormünder des minderjährigen Miterben Theilungs halber freywillig entschlossen, das von ihrem weyl. Vater bewohnte Mühlenhaus auf dem Oberahm nächstkünftig den 25sten März Nachmittags 2 Uhr in besagtem Hause durch den Ausmiener Schulte öffentlich feilbiethen zu lassen. Es wird demnach solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können Kaufsüchtige sich in besagtem Termine einfinden, ihr Gebot eröffnen und der Meistbiethende salva approbatione judicii tutelarior den Zuschlag gewärtigen.

Sign. Goedens in Judicio Oberamensi, den 10. Februar 1802.  
von Mezner.

19. Op Dingsdag den 9. Mart zal te Emden door de Uitmienders van Letten & Haak publyk verkogt worden, een aanzienlyke Party Tinnegieters-Vormen, na de beste Façon ingerigt, zoo Metaalen, als Tinnen en Looden, welk op een Inventarium by de Maklaar Albert Haynings kan nader nagezien worden, gelyk ook de Vormen Dags voor den Verkoop können bezien worden.

Emden, den 17. Februar 1802. De Erven van de Weduwe Burg, zal.

20. Am Sonnabend den 6ten März, sollen des Fuhrmanns Jacob Abben beschriebene Güter, als Pferde und Jungvieh, wegen restirender Ausmieneren = Gelder, in der Wunder = Hammrich öffentlich verkauft werden.

Der Hausmann Lammert ter Gast zu Hazum, ist mit gerichtlicher Erlaubniß willens, sein ansehnliches Hausmanns = Beschlag, von Wagen, Eiden, Pflüge, Milchgeräthe, 30 Stück Rühre, und Jungvieh, 6 Pferde, eine Cariole, ferner Kupfer, Messing, Zinn, Eisen = Geräthe, Betten mit Bett = Gewand, am Freytag und Sonnabend, den 5ten und 6ten März, daselbst den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

21. Auf erteilte gerichtliche Commission will Herr v. Glan auf dem Rhäuder = Oster = Fehn, zwey auf der Westseite des Fehns belegene Plätze, am 16. März öffentlich der Ausmiener = Ordnung gemäß, entweder zur Erbpacht oder zum Verkauf daselbst subhastiren lassen. Wozu sich Liebhaber alsdann einfinden wollen.

Detern, den 15. Februar 1802. Hölischer, Ausmiener.

22. 1802 den 12. Mart Vrydag Namiddag een Uir wil het Bakkeramt in Emden by de nienwen Moolen op de Katte eenige sware Stukken Hout van de oude kleine Moolen by het Meestbieden verkoopen, bestaande uit een Moolen - Alle met zyn Ysenwerk, die in een Moolen weer kan gebuigt worden; verder een Moolen - Roe, een Wind - Poill in compleete Staat, twee sware Meel -

Li.



Listen, een Steen-Balke, een Stender, die zeer geschikt is tot Land-Rollen, twee Voegholten zeer compleet, en ook een Steert, nog een Roe met zyn Toehoor, de nog maar een Jaar in de Moolen is geweest: deeze Goederen zyn van Stonden an by bovengenoemde Moolen te zien; nog drie eken nieuwe Posten, een is lang 28 Voet, dik  $4\frac{1}{2}$  Duim, briet 32 Duim; twee zyn lang 28 Voet, dik 4 a  $4\frac{1}{2}$  Duim, briet 42 Duim, en zyn van Stonden an te zien by de Moolen-Timmerbaas C. Rigtering, zyn Huis is by de Noorder Poort. Kooplustige gelieven zy op Tyt en Plaatzte in te vinden.

Emden, den 16. February 1802. In Naam vans Bakkerampt, Jan D. Spiegel.

23. Der hiesige qualificirte Bürger und Kaufmann Johann Friedrich Heyssen, Johann die Erben des weyl. Schiffers Jacob Hillrichs Kass, wollen mit Genehmigung des woldbl. Berumer Amtgerichts, das ihnen in Communion zugehörige, am hiesigen Siel liegende Schmach-Schiff mit Zubehör, groß 40 Haber-Lasten, de twee Juißfrouw Ettjes genannt, am 22sten März 2. c. des Nachmittags 2 Uhr durch die zeitigen Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Wenkebach, im Weinhause hieselbst, öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey den Medilibus vorher einzusehen und abschriftlich zu haben.

Norden, den 17. Februar 1802.

24. Es ist der Kaufmann P. J. Abegg freywillig entschlossen, sein in diesem Hafen liegendes  $104\frac{1}{2}$  Lasten großes Brickschiff, der Graf Schwerin, ehedem geführt durch Capt. H. H. Zellmann, jetzt durch Capt. P. H. Vos, durch das Bergantungs-Departement in dreyen Terminen am 26. Februar, 5ten und 12ten März dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Inventarium sind auf dem Börsensaale und bey dem Bergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 17. Februar 1802.

25. Am 5ten März sollen zu Aurich vor dem Schlosse allerhand Bau-Materialien, als Steine, Dachziegel, Thür- und Fensterrähme, Eisen, Holz, und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkauft werden.

26. Zu Mohrdorf will Melchert Amelings daselbst den 10. März 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Pflüge, 3 Eyden, ein Wagen, Kreiten, Leiter und Pferde-Geschirr, Heu und Stroh, Schränke, Tische, Stühle, eine Wand-Uhr und mehreres Hausgerath, auch Kocken auf der Wurzel von pl. m. 3 Tonnen Ausfaat, Buzweihen auf dem Keegmoor, öffentlich ausmienen lassen.

27. In Limmel wollen die Erben des weyl. Christian Wilms den 13. März 3 Weber-Gestellen nebst dessen Geräthschaften, Mannskleidung und Hausgerath öffentlich verkaufen lassen.

28. Mit gerichtlicher Bewilligung will Jan Janssen Bischof auf dem Eyher-Dehn, sein daselbst am Postwege belegenes Haus und Garten, woben mehr denn 4 Diemath Erbpachtland, den 22. März, Nachmittags 2 Uhr im Compagne  
nie-



nie-Hause des Andres Rinders öffentlich durch den Auktions-Commissair Reuter ver-  
kaufen lassen.

29. Es will der Tamme Hicken von seinem Viertel-Heerde zu Upende be-  
legen, auf 20 Jahren, resp. vom Herbst 1802 und Frühjahr 1803, also bis 1822 und  
1823, Stückweise, in antichresin verleihen, und öffentlich anbieten lassen, als:

- 1) den westlichen Theil des zu zweyen Wohnungen eingerichteten Hauses mit  
zweyen Gärten, resp. vorn und hinter dem Hause belegen, und den schma-  
len Acker hinter dem Hause, pl. min. 1 Tonne Rocken Einsaat groß, nebst  
die Hälfte von 3 Frauen-Sitzstellen in der Kirche zu Engerhase, auch die  
Hälfte von 7 Gräber auf dortigem Kirchhofe,
- 2) die östliche Hälfte des Hauses mit dem östlichen Garten, auch die andere  
Hälfte eben gedachter Kirchenstühle und Grabstätte,
- 3) den westlichen Bauacker pl. min. 1½ Tonne Rocken Einsaat groß,
- 4) einen Bauacker, ¾ Acker genannt, und pl. min. 1 Tonne Rocken Einsaat,
- 5) den westlichen Kamp, pl. min. 1½ Tonne Rocken Einsaats groß,
- 6) fünf Diemathen Weedland in der Engerhaser Weede in den Ekels.
- 7) 2 Pferde- und 2 Kuhweiden in der Gemeinheit,
- 8) den Keller vor dem Hause, pl. min. 2 Diemath groß.

Liebhabere wollen sich den 30. März, Mittages 1 Uhr, zu Oldeborg in des  
Wogen Thiele Wirthshause einfinden.

Murich, den 25. Februar 1802.

Reuter.

30. Vermöge des beym Amtgerichte hieselbst, Beym Amtgerichte zu Berum,  
und beym Stadtgerichte zu Norden, affigirten Subhastations-Patente, soll von dem  
im Westermarscher 4ten Rott No. 2. belegenen Heerde zu 57 Diemath, welcher von  
der Wittwe Bruno Lubinus, geb. Müllern, auf deren beyde Söhne, und weiter auf  
des Kaufmanns Johann Schmertmanns Ehefrau, geb. Müllern, und der Wittwe  
B. H. Lubinus, geborne Thebinga, jetzt verheiligte A. E. Alberts vererbet ist, die  
Hälfte der letztern, welche auf 12825 fl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen  
von 14 zu 14 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, den 15ten März, den 29sten  
März und den 12ten April a. c. in dem Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten und  
in dem letzten termino ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden,  
mit Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.  
Kaufstige werden hernach hiemit aufgefordert, in den bestimmten Terminen des  
Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst sich einzufinden, ihr Both abzugeben,  
und den Zuschlag vorgeachtermaßen zu gewärtigen.

Zugleich werden alle aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende Real-  
Prätendenten und Servituts-Berechtigte hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Ge-  
rechtigame spätestens in termino den 12ten April d. J. beym Amtgerichte hieselbst ge-  
hörig anzumelden und zu verifiziren; widrigenfalls sie auf erfolgtem Zuschlag damit  
gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen halben Heerd betreffen, nicht wei-  
ter gehört werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Sign. Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 13. Februar 1802. Hoppe  
(No. 9. Zi.) 51.



31. Es sind die Erben des weyl. Herrn Oberamtmanus Wenckebach, der Herr Referendarius Wenckebach proprio und der Herr Commissions-Rath von Groeneweld uxorio nomine freywillig entschlossen, durch das Vergantungs-Departement folgende Immobilien, als

- 1) Ein Bohnhaus, Garten und Kutschhaus an der großen Burgstraße und an der Rosenstraße in Comp. 4. No. 23. und Comp. 2. No. 76. und
- 2) Ein Garten nebst Gartenhaus an dem großen breiten Gange in Comp. 18. No. 78.

dem Meistbietenden am 5ten, 12ten und 19ten März auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 23. Februar 1802.

32. Am 4ten März, als am Donnerstag, des Morgens um 10 Uhr soll auf der Gilde-Kammer zu Norden durch den Ausmiener Lhoden von Welsen 17 Säcke grüne holländische und 14 Säcke graue Erbsen, auf 6 Wochen Zahlungszeit, in curl. Münzen öffentlich ausgemienet werden. Käufer wollen sich am 4ten März um 10 Uhr einfinden.

33. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consensum de alienando will der hiesige Bürger und Kupferschmidt Jan Janßen Meyer seine in Westintel belegene 4 Diemathen Landes am 29. März des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe durch die zeitigen Aediles, Rathsherren Jacobsen und Wenckebach, öffentlich verkaufen lassen.

Ferner ist derselbe willens seinen 4ten Antheil an den 5 Diemathen Landes hinter Hollande, welche derselbe mit seines weyl. Bruders Hinrich Meyers Kinder in Communion hat, und wovon diesen  $\frac{2}{3}$  gehören, am 29. März a. c. durch benannte Aediles öffentlich verkaufen zu lassen; wobey zur Nachricht dienet, daß die ersigedachten 4 Diemathen sofort angetreten werden können, die 5 Diemathen aber für 10 W. stollen saubere jährliche Steuern auf etliche Jahre verheuret sind.

Norden, den 23. Februar 1802.

34. Op Woensdag den 10. Maart zullen de Makelaars Haynings & Charpentier te Emden op de Beursenzaal verkoopen een Party Engels Porter Bier in Vlessen.

35. Weyl. Friedrich Lübbers in Weener nachgelassene Wittwe ist willens, ihren Gewürzladen mit dem dazu gehörigen Geräthe nebst Hausrath und dergleichen, am 5ten März daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

36. Auf eingekommener Commission des woblbl. Amtgerichts, soll das von dem weyl. Harm Napken nachgelassene, 180 von Haynck Siebels zu Niddelsbur bewohnte Haus cum annexis, am bevorstehenden 19. März des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino, mit Vorbehalt der vormundschaftlichen



den gerichtlichen Approbation, durch den Ausmiener Eucken, bey welchem auch die Conditiones gratis einzusehen und abschriftlich für die Gebühr zu bekommen sind, verkauft werden.

Des Gerb Hicken Brauer zu Stedeborf beschriebene Güter, als Zinnen, Kupfer, Messing, Bettzeug, Mannskleider, ein Comtoir-Schrank, 1 Paar silberne Schuh- und Beinschnallen, 1 Taschenuhre, 3 messingene Schaaalen mit Balancen, 1 kupferner Sirubs-Topf, 12 Pfund Speck und was ferner vorhanden, sollen zur Befriedigung des Just. Com. Stärenbürg mand. noie. Johann Becker in Wittmund am bevorstehenden 12. März Vormittags 10 Uhr bey seiner Behausung zu Stedeborf durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

Esen, den 23. Februar 1802.

H. Eucken, Ausmiener.

### Verheirathungen.

1. Des auf Schoonorth verstorbenen Hausmanns Chr. Homfeld Erben sind vorhabens, das zu ihrem auf Schoonorth belegenen Platz gehörende Wohnhaus mit Scheune und Garten, sodann 17 Grasen und  $7\frac{1}{2}$  Diemathen im Grimersumer-Volder, alles Grünland, von May 1802 auf 1 Jahr, und dann den ganzen Platz von 110 Grasen, mit 28 Diemathen im gedachten Volder, von May 1803 an auf 6 Jahre, am 9. März des Nachmittags in Grimersum öffentlich verpachten zu lassen.

Die Bedingungen sind bey der Frau Reichrötherin Sassen in Hage und dem Justizcommissario Schelten in Greetshyl zu erfahren.

2. Weyl. Jacob Peters Becker bey Alt-Harlingersshyl nachgelassene Tochter Vormünder, Hausleute Hayo Stielffs Riecken und Liard Omnen Becker, wollen ihrer Curandin ohnweit Alt-Harlingersshyl belegenen Platz, mit ansehnlicher Behausung, Backhaus, Warff und Kohlgarten, groß 50 Diemath, sowohl Grün- als Bauland von sehr gutem Boden, nebst Kirchen- und Begräbnisstellen, auf sechs Jahre, May 1803 anzutreten, mit Bewilligung des wohlbllichen Amtgerichts, am bevorstehenden 10. März Nachmittags 1 Uhr in Kaufmann Ede Schwitters Behausung am Neuen Harlingersshyl durch den Ausmiener Eucken, bey welchem auch die Conditiones gratis einzusehen sind, öffentlich verheuern lassen; auch sind dieselben für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Esen, den 16. Februar 1802.

Eucken, Ausmiener.

3. Des weyl. Hausmanns Gerrit Peters Kinder Vormünder wollen den ihren Pupillen zugehörigen in der Hagermarsch belegenen Heerd Landes, groß 62 Diemath, so von dem Hausmann Sibrand Atten heuerlich gebraucht wird, auf 6 Jahre, von May 1803 bis dahin 1809, am Freytag den 12. März des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogten Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verheuern lassen.

Die Bedingungen sind bey mir, dem Ausmiener, gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Berum, den 16. Februar 1802.

Fribag, Ausmiener.



4. Da die auf den 13. dieses angefezt gewesene öffentliche Verheuerung des am hiesigen Markt stehenden Bobenschen Wohnhauses, auf ein Jahr, aus erheblichen Ursachen, nicht vor sich gegangen ist; indessen hiezu auf den 6. des zukünftigen Monats März ein neuer Termin angefezt worden; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können Heuerlustige sich am besagten Tage auf dem Rathhause hiezu einfinden. Neuter.  
Munich, den 25. Februar 1802.

5. Melchert Ameltings zu Mohrdorf will daselbst sein Haus, wobey Pferde- und Hornvieh-Weide, Torf-Graben, 1 1/2 Tonne Roden Aussaat und eben so viel Buchweizenland den 10. März auf 6 Jahre öffentlich verheuren lassen.

6. Des weyl. Hausmanns Jacob Becker zum alten Harrlingerlyhl Kinder Vormünder, wollen die ihren Pupillen zugehörige, in dem sogenannten Mesmer-Oster-Heller-Polder belegene Zwölf Diemathen Land, welche der Hausmann Hero Jansen jetzt heuerlich nuhet, auf 7 Jahre, von May 1803 bis dahin 1810, am Freytage den 12. März des Nachmittags um 2 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verheuren lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiewer Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.  
Verum, den 23. Februar 1802. Fridag, Ausmiewer.

7. Am Donnerstage den 4ten März, des Nachmittags um 2 Uhr, wollen die Kirchen-Vorsteher zu Woquard die dasigen Kirchen-Landen auf anderweite Jahre daselbst bey Stücken öffentlich wiederum verheuren lassen.

#### Gelder, so ausgetoten werden.

1. Die Armen-Casse zu Nortmoor hat ankommenden May 400 fl. Gold und 541 fl. Courant zinslich zu belegen. Wenn damit gedienet ist, und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich je eher je lieber bey dem zeitigen buchhaltenden Armen-Vorsteher Reiner Reiners melden. Nortmoor, den 8ten Februar 1802.

2. Wer auf instehenden May eine Summe von Zwölffhundert Reichsthalern in Gold, gegen billige Zinsen und gute Sicherheit, zu leihen wünschet; der melde sich durch postfreye Briefe oder persönlich bey dem Vogt Ratt in Esens, cur. noie. Syntje Voltmers. Esens, den 5. Februar 1802.

3. Der buchhaltende Armen-Vorsteher, A. Klaasen Ohling zu Wolthusen, hat von Stund an oder auf primo May a. c. 800 Rthlr. in Gold, Armengelder, gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen; wer hiervon Gebrauch machen kann, der melde sich bey ihm.

4. Ube Hilrichs hat auf May 1802 pl. m. 4000 Gulden in Gold zinslich zu belegen; wer selbige verlanget und gute Sicherheit stellen kann, der kann sich bey ihm in Dornum melden.

5. Unterzeichneter hat sogleich 200 Rthlr. Gold Curatel-Gelder auf sichere Hypothek zu belegen. Wer das Geld gebrauchen kann, beliebe sich zu melden.  
Norden, am 14. Februar 1802 Evert Zacharias Rügge. 6.



6. Der Hausmann Bartelt Otten und Jürgen Gerdes haben auf bevorstehenden May 1000 Gulden in Gold, Pupillen-Gelder, zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich ehestens bey ihnen melden.

Snyder-Neuland und Norden, den 17. Februar 1802.

7. 6000 fl. Hollands of in Goud, naa believen van den neemer, zyn teegens billike Interesse en Zeekerheid, nu aankonds en teegens den 1. May aantaaude, te ontvangen in Emden by Tobias Bouman.

8. Hausmann Harbert Otten de Brieze zu Wönnikeborgen in der Herrlichkeit Aldersum hat cur. noie. auf May instehend 200 und 700 bis 750 Rthlr. in Gold zu belegen. Wer davon gegen billige Zinsen und hinlänglicher Sicherheit Gebrauch machen kann, melde sich ehestens persönlich oder durch frankirte Briefe.

### Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers und Landgebräuchers Rolf Jacobs de Wall auf dem Großen-Wehn, Alle und Jede, welche auf das in anno 1777 von dem weyl. Johann Peters Poppen an ihn privatim verkaufte, in anno 1796 aber durch dessen jüngste Tochter Martje Janssen Peters benäherte und neuerlich von dieser, mit Zustimmung ihres Ehemannes, des Candidati Theologiae Focke Eschen auf dem Aurich-Oldendorfer Wehn wieder an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Großen-Wehn belegene Haus mit Garten und Lande, geräum 4 Diemathen groß, oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung, schmälernes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6. April 1802, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Abo. Fisci Fhering, Abj. Fisci Liaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 18. December 1801.

Zelting.

2. Nachdem per Decretum vom 8ten hujus, auf die Anzeige des Deichrichters und Fruchthändlers Johann Hillerns Dinnen zu Alt-Funnix-Syhl, daß er sich genöthiget sehe, sein Vermögen, aus zweyen Häusern daselbst,  $12\frac{1}{2}$  und  $4\frac{1}{2}$  Diemathen Erbpachts-Landes, wovon indeß der Titulus possessionis pro  $\frac{1}{2}$  unberichtigt geblieben, und noch 7 Diemathen Erbpachts-Land von einem Plage beim Wester-Deich, so ferne der Befiz-Titul davon berichtigt werden kann, sodann dem Mobiliari und etwaigen Activis bestehend, seinen Gläubigern zu übergeben, der generale Concurss eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an des gedachten Johann Hillerns Dinnen Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Spruch und For-

de



derung zu haben vermeinen, hieburch öffentlich abgeladen, in termino peremptorio den 24. März 1802 persönlich oder durch den hiesigen Justizcommissair Thormann ihre Ansprüche und Forderungen auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich zugleich über die vom Gemeinschuldner gebetene Admission zum Beneficio cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, auch die sich nicht erklärende pro consentientibus geachtet werden sollen.

Bittmund im Amtgerichte, den 11. December 1801. Mähring.

3. Nachdem über das zur Befriedigung der Gläubiger unzulänglich bestehende Vermögen des hiesigen Sattlermeisters Joh. Chr. Wolf, bestehend in einem verkauften Hause hier in der Stadt, wovon 46 Rthlr. 17 Sch. 15 w. und 95 Rthlr. in Gold zum Deposito gekommen, einem unverkauften, von Meindert A. Hippen herrührenden Garten, an dem Laubenkamp, und den Ertrag der verkauften Mobilien zu 20 fl. 6 Sch. 12½ w., der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino peremptorio den 15. März c., entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justizcommissair Strunburg vorgeschlagen wird, anzugeben und rechtlich erforderlich nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludiret, und ihnen damit gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 26. Januar 1802. Bürgermeister.

4. Auf Ansuchen des Harm Hinderks Stobbe in Bunde ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von dem Jan Claessen Kramer angekauften, zu Bunde belegenen, von der Harmcke Jans herrührenden, Ost an Jan Peters und Harm Busemann, Süd an Steeven Harms, West an das Wüppings-Pfad, und Nord an dem Heerwege schwebenden Hauses mit Ausrüst und Garten, Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, der Liquidations-Prozeß dato eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb- Pfand- Näherkaufs- Vindications- Reunions- Dienstbarkeits- oder sonstigen dinglichem Rechte, Ansprüche an obige Immobilien zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino praeclusivo den 7. April a. l. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht der Immobilien des Käufers und des Kaufpreii präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 19. December 1801.

5. Der Beerend Liaberings zu Bingum erhielt in der Erbtheilung eine zu Bingum belegene von seinen Eltern herrührende Brauerey, bestehend in einem Hause, Scheu-



Scheune, Garten und Fünf Gräber auf dem dasigen Kirchhofe, und vertauschte solche cum annexis dem Geerd't Peters laut Instruments vom 14. December a. c. der daher Besitzer geworden. Dieser hat nun zu mehrerer Sicherheit seines Besizes, besonders aber Behuf vollständiger Verichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb- Nähler- Pfand- Dienstbarkeits- oder einem sonst dinglichen Rechte einige Ansprüche an obige Immobilien machen zu können vermeinen hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in Termino den 7ten April anni futuri bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobilien so wie des Besitzers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte den 14. December 1801.

6. Nach Anweisung des Hypothequen-Buchs dieser Stadt ist die Himcke Delrichs, des weyl. Jürgen Janssen Wittwe, Besitzerin eines Hauses an der Neustadt hieselbst, welches sub No. 36, im Neustädter Quartier, registriret ist.

Dieses Haus ist angeblich an das hiesige Waisenhaus verfallen, und von der Waisenhaus-Commission dem Kaufmann Wilhelm Aschen, wegen einer darauf gehaltenen Forderung, übertragen. Hievon sind indeß keine Documente vorhanden, und haben des weyl. Kaufmanns Wilhelm Aschen Erben auf Erlassung einer Edictal-Citation angetragen.

Es werden demnach alle und jede, welche an dem Eingangs gedachten Hause aus einem Erb- Eigenthums- Pfand- oder Real-Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, am 15ten März a. c. Morgens 10 Uhr zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben und zu justificiren, unter Verwarnung:

daß im Richterscheinungs-Fall die etwa Anspruch habende Personen präcludiret, der Besitz-Titul für des Wilhelm Aschen Erben für ausgewiesen erklärt, und dem zufolge mit der Umschreibung auf deren Namen im Hypothequen-Buche verfahren werden solle.

Ebens im Stadtgerichte, den 20. Januar 1802.

Bürgermeister.

7. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Stadts-Ausmieners Reuter daselbst, Alle und Jede, welche auf die, im Jahre 1775 von des weyl. Commissions-Raths von Louwermann Universal-Erben, dem auch weyl. Presbiter Stronge zu Westerende, an den Mousquetier Ernst Kunkel auf der Vorstadt Aurich in Acker-Erbpacht überlassene, und mit dessen, ohngefähr in ao. 1794 erfolgten Absterben auf seine beyden Söhne Johann Andreas und Johann Christoph Kunkel, ab intestato vererbte, jezo aber von dem Johann Andreas, Zimmer-Gesellen zu Aurich, und des, angeblich seit ao. 1791 abwesenden Johann Christoph Kunkel Curatore, dem hiesigen Zimmermeister Johann Simon Janssen, mit Zuziehung des Ernst Kunkel Wittwe, Ancke Andreeffen, daselbst, an den Provocanten privatim verkaufte 2 Aecker in dem vormaligen Fürstlichen Lustgarten Julianenburg bey Aurich, in der Länge von dem Mittelwege bis an den Treckweg sich erstreckend, oder auf die

Kauf-



Kaufselber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 6ten April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Liaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowol gegen den Provoceanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 28. Januar 1802. Telting.

8. Die Erben des weyl. Peter Ritter ließen sämmtliche, ihnen von ihrem Erblasser zugefallene Immobilien öffentlich verkaufen, und erstand:

I. Der Hinrich Behrens

I. Einen Heerd Landes, bestehend in einer Behausung, Scheune, Garten und folgenden Ländereyen, als:

- a) in einem vollen Aufschlag auf der gemelnen Weide oder Neelanden,
- b) in einem halben Dorf- Fehn, Nord an Abde Freesenborg, und Süd an Jacob Gerdes beschwettet,
- c) in fünf Kuhweiden und einem Strölen auf der Dieler Kuhvenne,
- d) in anderthalb Grasen auf der Oldennehe,
- e) in der Gerechtigkeit auf dem Spyl und Alsem,
- f) in einem sogenannten Klusen, an Evert von Nuis ins Westen beschwettet,
- g) in drey Aekern übers Maar an Abde Freesenborg ins Süden belegen,
- h) in einem Acker auf dem Flach, Süd an Jan Cerkes, und Nord an Beene Evers belegen,
- i) in dem sogenannten Laukenkamp, Nord an Borchert Schoemaker beschwettet,
- k) in einer halben Frauenbank in der Stapelmohrmer Kirche, und Gräber auf dem dasigen Kirchhofe,

II. Einen, vom Maar bis am Gemeente- Offenweg streckenden, Nord an Dist Schulte, und Süd an Albert Hinrichs schwettenden Acker.

2. Der Albert Hinrichs

- a) pl. m. drey Grasen Land, von Evert von Nuis angekauft, auf den Straalen, hinter des weyl. Evert von Nuis 4 Grasen, auf der Ehbach belegen, und an Beeren Martens und weyl. Abde Freesenborgs Kinder beschwettet.
- b) einen Acker, drey Vierdup Einsaats groß, vom Maar bis am Gemeente- Offenweg streckend, Süd an Beene Freerks, und Nord an Hinrichs Behrens grenzend.

3. Der Hinrich Rdbers

ein Stückland, der kleine Kamp genannt, pl. m. 2½ Grasen groß, Süd an weyl. H. Grysen Erben, und Nord an weyl. H. Meschers Erben grenzend.

4. Der Andreas Lemmen

ein Stück Meetland, der Warnder, mit einen Acker Bauland, die Luiken genannt, 2 Vierdup Einsaats groß, streckend vom Poelwege bis am Maar, Süd an Freerk Beenen beschwettet.



## 5. Der Beerend Harms

ein Stück Neerland, der Warnder, und einen 2 Vierdop großen Acker, die Küchen genannt, Süd an Christians Erben, Nord an Lüppe Engberts beschwetter, und von dem Poelwege bis am Moorschloot streckend.

Da nun sämtlichen Ankäufern in den Verkaufs-Conditionen zur Pflicht gemacht worden, gleich nach dem Verkaufe, Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, — indem von den Verkäufern wegen fehlender Documente der Besitzstand nicht gehörig nachgewiesen werden konnte, — Proclamata zu extrahiren, und solche auch dato erkannt worden; so werden alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch machen, oder der vollständigen Berichtigung tituli possessionis auf die Provocanten widersprechen zu können, vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen; solche innerhalb 3 Monate, spätestens aber in termino praeclusivo den 1sten May a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Käufer und der Kauf-Summen zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und sodann titulus possessionis für sämtliche Käufer ohne einigen Vorbehalt im Hypotheken-Buche berichtigt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

9. Auf Ansuchen des Heye Lebben zu Bunde ist wegen eines, von dem Hinrich Kemmers privatim angekauften, durch letzteren von dem Jan Peters und der Antje Harms erstandenen, in der Wüpping bey Bunde, und zwar Ost an Christian Jans, Süd an Nombde Uhnens, West an Hinrich Nannen Wittwe, und Nord an Harm Solbbergs Wittwe belegenen halben Hauses und Garten-Grundes cum annexis, wovon der Nombde Uhnens jetzt die andere Hälfte besitzt, wegen aller Real-Prätendenten, und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder einem sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche zu haben, oder wegen desselben der Titel-Berichtigung auf Provocanten widersprechen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 13ten April a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufprell gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 1sten Februar 1802.

10. Die Commerzien-Rätin Anna Hesse in Wehner, geborne Mescher, verliet von ihren beyden auf der Borg belegenen Aeckern:

- 1) dem Engelke Harms Neplöeg und Kemmer Janssen ein Stück Grund in der Breite der Aecker und zwey Ruthen, jede zu 7 Schritte gerechnet in der Länge, Ost an Anna Hesse Aeckern, Süd an Postmeister Mescher Garten, West an Beerend Cornelius und Luise Beerends, und Nord an Harm Wynthagen belegen;

(No. 9. Rf.)

2)



- 2) dem Hinrich Braud  
desgleichen ein Stück Grund, 24 Fuß groß in der Länge, und in der Breite obiger Aecker, Ost an Vererbpächterin Aecker, Süd an Postmeister Mescher Garten, West an Kemmer Janssen und Engelle Harms Kreploeg, und Nord an Harm Wynthagen belegen;
- 3) dem Peter Heikes  
gleichfalls ein Stück Grund, 21 Fuß Länge, und in der Breite obiger Aecker, Ost an Vererbpächterin Aecker, Süd an Postmeister Mescher Garten, West an Hinrich Braud, und Nord an Harm Wynthagen Immobile belegen, und endlich
- 4) dem Jacob Poppen  
ein Stück Grund, 24 Fuß Rheinländisch in der Länge und in der Breite obiger Aecker, Ost an Vererbpächterin, Süd an Postmeister Mescher Garten, West an Peter Heikes, und Nord an Harm Wynthagen Immobile belegen;

in Erbpacht. Erbpächter bebaueten diese Stücke mit neuen Häusern, und wünschen bey ihrem Besitze gesichert zu seyn, um so mehr, da Vererbpächterin nicht im Stande, ihren Besitz legal zu documentiren, und überhaupt keine Auskunft über den vorhinigen Besitzstand zu geben, und haben daher auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Stücke aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern Grunde einige Ansprüche formiren, und überhaupt die Berichtigung tituli possessionis für Erbpächtere und Vererbpächterin widersprechen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solches innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 13. April a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt und gegen Acquirenten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, sodann aber die Berichtigungen im Hypothekenbuche ohne einigen Vorbehalt vorgenommen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 1sten Februar 1802.

II. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf das durch Fraucke Meenen und Reintje Meenen unter Assistenz ihrer Ehemänner Daniel Diederich und Meindert Janssen, ferner durch Type Lheessen 2c. von Hinrich Janssen und Trientje Dnnes durch retract erstrittene, und ihnen abgetretene, im Döllinteler-Rott sub No. 9. belegene Haus und Garten, welches sie darauf unterm 7ten September a. pr. an den Hinrich Siebens öffentlich verkauft haben, aus irgend einem Grunde Real-Anspruch, Servitut und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 17ten April a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehörig anzumelden und zu verificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Grundstücks, der Kaufgelder und des Käufers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 27sten Januar 1802.  
Hoppe.



12. Die Eheleute Jan Hinrichs Buisler und Nynkje Claassen zu Odersum erstanden im Märzmonat 1789 von den weyl. Eheleuten Harm Wilken und Engel Dirks minderjährigen Sohn, Wilke Harms, dessen elterliches Haus an der Kreuzstraße zu Odersum mit Zubehörungen, aus gerichtlicher Edbhastation, und übertrugen solches durch Privat-Vertrag vom 5. October 1791 dem Arbeiter Agge Peters und dessen Ehefrau Engel Meinders.

Diese haben nun, zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgeboth extrahiret, welches dato erkannt worden, und vermöge dessen alle diejenigen, welche auf bemeldetes Immobile aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Benäherungs- Unterpands- den Nuzungs- Ertrag schmälernbes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit abgeladen werden, solches innerhalb 6 Wochen a dato und längstens am Donnerstage den 8. April nächstkünftig Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad acta anzumelden und gebühlich zu bescheinigen. Unter Verwarnung:

daß die Aussenbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludiret und in Ansehung der Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Geben Odersum in Judicio, den 2. Februar 1802.

Möller.

13. Vermöge gerichtlichen Hypotheken-Buchs, besitzt der Arbeiter Freerich Wessels zu Odersum ein Haus an der Kreuz-Strasse daselbst, mit dahinten belegenen Aekern und sonstigen Zubehörungen, das ihm aus den Verlassenschaften seiner weyl. Eltern Wessel Freerichs und Taalke Eden zu Theil geworden ist.

Um des Eigenthums dieses Immobiles gegen männigliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, hat er dessen gerichtliche Aufbietung nachgesucht; welchemnach denn alle diejenigen, die auf solchanes Haus cum annexis ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- den Nuzungs- Ertrag schmälernbes, unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter abgeladen werden, solches innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf Donnerstag den 8ten April dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr präfigirten präclusivischen Termino entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gebühlich zu bescheinigen, wenn sie nicht gewärtigen wollen

daß sie beym Aussenbleiben mit allen etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und in Hinsicht des Besitzers zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden.

Geben Odersum in Judicio, den 2. Februar 1802.

Möller.

14. Der Focke Galts in der Dornumer-Groode, besaß in der Rintelersmarsch belegenes

im Osten an Johann Peters Ehefrauen Haucke Jacobs halbes Diemath, im Süden an des weyl. Eppe Arends Erben 6 Diemath, und im Westen und Norden an den gemeinen Weg schwettenbes Stück so genannten

ten



zen alten Deichs zu pl. m. ein halbes Diemath, und hat solches am 21sten dieses dem Hausmann Apt Lammerts resp. durch Kauf und Tausch abgetreten und in Eigenthum übergetragen.

Letzterer wünschet indeß bey dem Handel und Besitze völlig gesichert zu seyn, hat deshalb Edictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden sind.

Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle und jede, welche auf obgedachtes Grundstück ein Erb- Eigenthums- Reunions- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonst aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in dem auf den 17ten April a. c. 10 Uhr präfixirten termino praecclusivo sothane Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte gehörig anzumelden, und auf Rechtsbeständige Art durch gültige Documente oder sonst zu verifiziren, wibrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen aber dem Provocanten dies Grundstück frey von allem Real-Anspruch adjudiciret, und titulus possessionis im Hypothequen-Buch für ihn berichtiget werden soll.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 27. Januar 1802.

Hoppe.

15. Ad instantiam des Låbbert Janssen vom Osterdeich am Messumer-Syhl, werden alle und jede, welche auf die von Jann Claessen herrührende, nach dessen Tode von Frerich Willms privatim erstandene, und von diesem an Provocanten privatim verkaufte Behausung nebst Garten am Messumer-Syhl auf dem Osterdeiche, ein Retract- Servituts- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, wie auch diejenigen, die vom Kaufpretio etwas präcludiren zu können vermeinen, hie mit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 10. May Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gültliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.

Desgleichen werden auch alle und jede, welche auf die unten benannten angeblich vor längst abbezahlte und zu löschende Schuldposten, als:

- 1) 1000 fl. sind eingetragen den 24. Sept. 1742 Litt. E. p. 538, so die Besitzer von Poppe Janssen zinsbar aufgenommen, worauf aber succel. pl. m. 500 fl. bezahlet sind.
  - 2) 360 fl. sind eingetragen den 22. Sept. 1745 Litt. E. p. 655, so Besitzer von Poppe Janssen zinslich aufgenommen.
  - 3) 400 fl. holl. sind eingetragen den 28. October 1777, welche Besitzer von Rudolph Heyen zinsbar angeliehen haben v. II. D. B. 148.
- 1779 den 10ten März wurde eine Quittung von des weyl. Rudolph Heyen Wittwe Frauke Janssen über das schon bey Lebzeiten ihres Ehemanns bezahlte untern 28. October 1777 eingetragene Capital der 400 fl. holl. produciret inserta cessione der Obligation an den Hedde Hinrichs für 200 fl. holl., so er zum Abtrag der 400 fl. vorgeschossen hatte, und eod. dato diese Session eingetragen.

4)



4) 200 fl. holl. sind eingetragen den 5. Nov. 1777, welches Capital Jacob Siebens dem Besitzer vorgeschossen, den 20. April 1777 dem Abb. Drackenhoff cediret, und welche Cession die Claaske Warners sub eod. dat. acceptirt hat v. II. B. B. p. 150.

5) 127 fl. sind eingetragen den 10. November 1777, welche Besizern an Frerich Liabbe's Wittwe zinssbar schuldig sind vid. II. B. B. p. 151.

worüber die originale Schuld-Instrumente nicht beygebracht werden können, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefe-Inhaber Ansprüche machen zu können vermerken, cum termino von 3 Monaten, et praeculivo den Toten Man bevorstehend, auf gleiche Weise zur Angabe aufgefordert, unter der Warnung, daß wider die Ausbleibenden die Praeclusoria eröfnet, sie mit den gehaltenen Ansprüchen an das obbeschriebene Grundstück präcludiret, die aufgegebenen Instrumente amortisiret und sämmtlich im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

Kettler.

16. Beym Königl. Amtgerichte zu Friedeburg werden auf Ansuchen des Schulmeisters Berend Wittjes Bürima, als Ankäufers eines im Hypothekenbuche auf Lobe Janssen Fischer Mantan stehenden, ihm von dem von Johann Hinrich und Dirk Fischer verkauften Kampes bey Mary, alle und jede, welche einigen Anspruch, Forderung, Dienstbarkeits- oder Näherkaufs-Recht zu haben vermerken, hiemit citiriret und verabladet, ihre Ansprüche am 30. März anzugeben, unter der

Warnung: daß die, welche alsdenn nicht erscheinen noch ihre Ansprüche an gedachtem Grundstücke angeben, damit ab- und sowohl gegen den Ankäufer als die Creditores, welche das Kaufgeld erhalten, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 26. Januar 1802.

Schneiderman.

17. Ad instantiam des Gerd Hillrichs Wittwen, Laetje Gerjets, liberor. noie, werden alle und jede, welche auf die von Jann Hinrichs Estermann und dessen Ehefrau Antje Janssen, sodann Dirk Durks privatim an den weyl. Gerd Hillrichs verkaufte, vorne in der Hagermarsch belegene Warffstätte, bestehend aus einem Hause und Warf, nebst Garten, welches alles von Pastorehen und des Heere Janssen Landen umgeben, ein Servituts-Näher-Erb-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 12. April bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit der Provocant in qual. qua gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen die Impetrantin sowohl, als

ge



gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 9. Februar 1802.

Kettler.

18. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Webers Albert Rencken vom Spezzer-Fehn, Alle und Jede, welche auf das, von den Eheleuten Gerd Gerdes Ruper und Maria Hippen auf dem Großen-Fehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, an ihn neuerlich öffentlich verkaufte, daselbst belegene, Erbpachtspflichtige Haus mit Lande, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 11ten May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 18. Februar 1802.

Telting.

19. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Matrosen Eilert August Steffens zu Holttdorff, Alle und Jede, welche auf die, im Jahre 1756 von dem Garrelt Berends, jezo zu Wiesens, an den weyl. Menne Ehmen zu Holttdorff privatim verkaufte, No. 1795 aus dessen Nachlasse an den Sohn Ede Mennen daselbst, zum alleinigen Eigenthum abgestandene, und von diesem jezo an den Provocanten privatim verkaufte, zu Holttdorff belegene Warfstätte, angeblich aus einem Hause mit Garten, einem Torfmohr, einem Stücke Rdttel-Späten, und Ftel einer Kirchens-Bank bestehend, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 11. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß, mit Vorbehalt eines etwaigen Rechts des Fiscus auf das Torfmohr ic., jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 16. Februar 1802.

Telting.

20. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Gerd Hanssen zu Mohrhufen, Alle und Jede, welche auf das am 1. Februar 1802 von den Eheleuten Johann Oden Meyer und Jencke Dacles hinter Upende, an ihn verkaufte, daselbst belegene Haus mit Lande, dessen Grund den gedachten Eheleuten in anno 1797 von des weyl. Johann Aden Hinrichs Wittwe und Kinder verkauft, nachher aber vom Königl. Fisco in Anspruch genommen und mit Erbpacht beschweret, jedoch im Jahre 1799 durch



durch einen Vergleich zwischen der hochpreisl. Krieger- und Domainen-Kammer und des Johann Alben Hinrichs Wittwe und Kindern, für Erbpachts-freyes Privat-Eigenthum angenommen war, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benähierungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 11. May d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Stürzenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 18. Februar 1802.

Telting.

21. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Christoph Dinnen und Moder Wallrichs auf dem Großen-Zehn, Alle und Jede, welche auf das, zuerst von dem Dirck Janssen de Wall, darauf vom Jann Lammerts mit den Eheleuten Jeye Lönjes Focken und Jannkje Verends auf dem Großen-Zehn gemeinschaftlich, sodann von letzteren allein besessene, und an die Provocanten privatim verkauft, daselbst belegene Haus mit Garten und Lande, groß 5 Diemath 225 Ruthen, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benähierungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 14ten Junii d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Jisci Thering, Adv. Jisci Liden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 19. Februar 1802.

Telting.

22. Der weyl. Marten Wiltz erhielt laut Contract d. d. 12. October 1795 zwey Diemath auf der hohen West-Gasse, ohnweit Norden, im Gaster-Kott sub No. 43. belegen, zum Hausbau in Erbpacht. Das darauf erbaute Haus nebst einem Diemath dieses Erbpachts-Landes hat derselbe hernach in anno 1797 an den Jann Conrads, und dieser darauf im Jahre 1798 hinwiederum, mit Consens des Domini directi, an den Jann Arends privatim verkauft und abgetreten. Der Jann Arends wünschet bey dem fernern Besitze gesichert zu seyn, und sind daher ad instantiam desselben Edictales wider alle Real-Prätendenten erkannt worden.

Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle und jede, welche an diesem Hause mit Erbpachts-Grunde ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benähierungs-Reunions- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und öffentlich aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 8. May a. c. Vormittags



10 Uhr solthane Ansprüche hieselbst ad protocollum anzumelden und zu verificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret und mittelst Auslegung eines ewigen Stillschweigens von diesem Grundstück abgewiesen, dagegen aber dem Extrahenten dasselbe von allem Real-Anspruch frey adjudiciret werden soll. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 22. Februar 1802.

Hoppe.

23. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Kaufleute Thomas Douwes van Camminga und Douwe Thomas van Camminga daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provoquanten von dem Schiffszimmermeister Wilke Alberts Brüggenmann und Frau Maria Alberts privatim anerkaufte Immobilien, als:

- 1) Ein Haus und Garten in der großen Brückstraße in Comp. 16. No. 56.
- 2) Ein Haus nebst Kuhmilcherey und Barf in der nämlichen Straße in Comp. 16. No. 57.

3) Ein Haus und Garten in Comp. 16. No. 62. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Mäherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monate, et reproductionis praclus. auf den 31. May nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion der Ausbleibenden, erkannt.

Signatum Emdae in Curia, den 24. Februar 1802.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secr.

24. Nachdem dato über das Vermögen des vormaligen Schiffers, nachher Kaufmanns Joest Harms Reploeg in Weener, der generale Concurſ per Sententiam eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden;

Als wird hiemit allen und jeden, welche von dem Gemein-Schuldner etwas an Gelde, Pfänder, Wechsel, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, angedeutet und aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich auszuantworten, unter der Warnung:

daß eine sonstige Bezahlung oder Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Leer im Amtgerichte, den 22. Februar 1802.

25. Der Jacob Peters zu Wüllen kaufte von dem Upke Harms daselbst folgende Immobilien, als:

- a) Ein Dachmet Weedland, das Mdhreken genannt, Süd an den Wasser: W. N. Nord an der Drosken-Großen-Fenne, West an Upke Harms und Ost an Jan Roskamp beschwettet.
- b) Einen Acker Bauland auf dem Wüllener-Fehn, eine Tonne Saats Racten groß, Süd an Peter Jacobs, Nord an Laitjen Weyerda, West an die Lattinger Weelanden und Ost an das Pastorey-Moor beschwettet.

c)



c) Einen Acker Bauwand auf der Süd-Ender-Gasse bey Wöllen belegen, Ftel Tenne Saats Roden groß, Nord an Hinderk Schulten Wittwe, Süd an Deerend Brechtezende, Ost an die Aae und West an Deerend Schulten Bentjen beschwettet, privatim an, und hat, zur Sicherung seines Besizes, Edictales zu erlassen, welche denn auch Dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder irgend einem sonstigen dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 4. May a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieser Immobilien und der Kaufschillinge gegen den Prolocanten präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 22. Februar 1802.

26. Nachdem dato hodierno der Erbschaftliche Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des weyl. Kaufmanns Friedrich Lübbers in Weener erkannt worden; so werden sämtliche Creditores cum termino von 9 Wochen, et praecclusivo den 4ten May a. c. vorgeladen, um ihre Ansprüche an solchen Nachlaß, der in Mobilien, Kauf-Waaren und Activis besteht, persönlich, oder durch die Justiz-Commissions-Räthe, Sütthoff, Schröder, Ungerland und Hötting hieselbst, sodann den Justiz-Commissair Kirchhoff in Weener gebührend anzumelden, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die außenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sollen.

Resol. Leer im Amtgerichte, den 15. Februar 1802.

27. Vermöge gerichtlich vollzogenen Kaufbriefes vom 25. Nov. 1800, hat der Warfsmann Berend Haben in der Dornumer-Grode von dem dasigen Schuster Wier Lübbers die Hälfte dessen Warfstädte daselbst und dazu gehörigen Garten-Grundes nebst dem Mit-Gebrauch des in dem Hause befindlichen Back-Ofens privatim angekauft, und zur Sicherung seines Besizes gegen etwaige unbekante Real-Prätendenten und Näherkaufs-Berechtigte ein öffentliches Aufgebot derselben bey dem hiesigen Gerichte nachgesucht, welches per Decretum vom heutigen dato erkannt ist.

Dem zu Folge werden hiemit und in Kraft dieser edictal-citation — wovon ein Exemplar hieselbst und das andere bey dem Königl. wohlthbl. Amtgericht in Esens affigirt, auch den gewöhnlichen Intelligenz-Blättern inserirt worden, — alle diejenige, welche an besagtes Grundstück aus einem Eigenthums- Erbschafts- den Nutzungs- Ertrag schmälernben und gleichwol durch keine sichtbare Merkmale bezeichneten Dienstbarkeits- Pfand- Näherkaufs- Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, solche a dato innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf den 7ten May nächstkünftig Morgens 10 Uhr angesetzten präclusivischen Termin entweder persönlich oder durch zulässige und vorschriftmäßig legiti-

(No. 9. Pl.)

ti-



timirte und instruirte Bevollmächtigte, wozu den auswärtigen und hiesigen Orts unbekannt die Justiz-Commissarien Hedden und Arens in Hage Vorschlag gebracht werden, gebührend anzumelden, die Richtigkeit derselben rechtserforderlich nachzuweisen, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtlichen Erkenntnisses, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen:

daß sie mit ihren Ansprüchen an das besagte Grundstück präcludirt und ihnen damit gegen den Käufer und jetzigen Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Decr. Dornum in jud. den 19. Februar 1802.

v. Halem.

28. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist ad instantiam des Vormundes über des weyl. Fuhrmanns Lammert Hinrichs zu Pilsam Kinder und Erben, über dessen Nachlassenschaft der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf besagten Nachlaß Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminao von 6 Wochen et praclusivo auf den 14 April nächstkünftig, unter der Warnung erkannt:

daß die außenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Pewsum am Kdnigl. Amtgerichte, den 22. Februar 1802.

29. Der weyl. Harm Janssen Praal zu Larrelt besaß 14½ und 2 Grasfen Landes unter Larrelt, welche erstere er von des weyl. Georg Carl Müllers Erben, Jan Davids Rosenbroek Kinder et Conf., öffentlich, die 2 Grasfen aber von des Jan Martens Wittwe, Letje Tonjes, und ihrem Sohne Jasper Janssen daselbst, aus der Hand angekauft. Nach dem Ableben des Harm J. Praal wurden diese 16½ Grasfen von dessen Wittwe Altrje Janssen, dem Kaufmann Geerd Janssen Praal, durch einen Vergleich in Eigenthum übertragen, und dieser hat sowol zur vollständigen Berichtigung seines Besitztels, als auch wider alle und jede Real-Prätendenten dieser 16½ Grasfen eine Edictal-Vorladung nachgesucht, welche auch darauf erkannt worden.

Von dem Kdnigl. Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche auf mehrbenannte 16½ Grasfen aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums-Reunions-Veräherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzungs-Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hiedurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen und längstens in dem präclusivischen Reproductions-Termin am Donnerstage den 3ten Juny fut. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen auf mehrgesagte 16½ Grasfen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, auch der Besitztels auf den Grund der zu eröffnenden Präclussions-Sentenz für den Provocanten berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Kdnigl. Amtgerichte, den 20. Februar 1802,

Bluhm,

Detmers,

30.



30. Der weyl. Albert Garrelts zu Wiebelsum besaß ein Warfhaus nebst fünf Aekern Garten = Grund in der Wiebelsumer = Hamrich, schwettend dieses Immobile östlich an Peter Heeren und Harm Heeren Erben, südlich an Evert Janssen Warf, westlich an den gemeinen Weg, und nördlich an des Schmiedemeisters Hinderk Tammen Warf, welches Immobile gedachter Albert Garrelts von dem Evert Ryfen gekauft.

Nach dessen Ableben verkauften die Erben gesagtes Immobile öffentlich an den weyl. Freerk Dirks. Dieser verkaufte solches aus der Hand an den Garrelt Bouwes und von diesem hat es des Minne Folpts van Kettinga Wittwe, Antje Sellen, privatim angekauft.

Die jetzige Besizerin hat sowohl zur vollständigen Berichtigung ihres Besitztitels, als auch zu ihrer Sicherheit eine Edictal = Citation nachgesucht, welche dann auf dato erkannt worden.

Vom dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche auf obbeschriebenes Grundstück ein Erb = Eigenthums = Reunions = Benäherungs = Pfand = Dienstbarkeits = den Nutzungs = Ertrag schmälernendes, oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre etwaige Real = Ansprüche binnen 9 Wochen a dato, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions = Termin, am Montage den 10ten May nächstkünftig bey dem hiesigen Amtgerichte anzugehen und zu rechtfertigen, unter der Warrung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real = Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, auch der Besitz = Titel auf den Grund der zu erfindenden Präclusions = Sentenz für die Pro = vocantin berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1802.

Bluhm. Detmers.

31. Der Hinrich Rudolph Hinrichs & Conf. besaßen ein im Grund = Buche von Canum sub No. 10. registrirtes, von ihren weyl. Eltern Hinrich Arends und Jmke Janssen angeerbtes Haus c. a. und 6 Grasen das Vollmanns = Land genannt, zu unterm Canum belegen, und verkauften solche am 3ten May 1799 an den Schustermeister Hinderk Arends zu Canum, auch kaufte dieser von seinen beyden Schwestern Geyke und Jette Arends drey Grasen unter Canum am Weyen = Wege belegen, ebenfalls von dem weyl. Hinderk Arends herrührend, aus der Hand an.

Um in dem Besitze solcher Immobilien völlig gesichert zu seyn hat der Hinderk Arends die Edictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden.

Das Königl. Amtgericht zu Emden ladet demnach Alle und Jede, welche an vorbemeldeten Immobilien ein Erb = Eigenthums = Pfand = Benäherungs = Dienstbarkeits = Reunions = den Nutzungs = Ertrag schmälernendes oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vor, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 12 Wochen, längstens aber in dem auf den 3ten Junii nächstkünftig Vormittags angeordneten peremptorischen Termin anhero anzugehen und gehdrig zu justificiren, widrigenfalls sie, nach Ablauf desselben, mit ihren vermeintlichen Ansprüchen, in so

fer =



ferne sie vorbenannte Immobilien betreffen präcludiret und zum ewigen Stillſich veigen verwieſen werden ſollen.

Ferner ſtehet auf dem zuerſt benannten Hauſe und 6 Graſen folgende Poſt wörtlich alſo eingetragen:

Rudolph Hinrichs iſt der Geeske Uhlenkamp zu Pevsum ex Documento de 17. Junii 1788 gegen 5 proCent jährlicher Zinſen, und vierteljährige Löſe Einhundert und dreyßig Reichsthaler in Golde ſchuldig, und ſind ſolche ex Decreto de 30. Julii 1788 eingetragen.

Dieſes Capital iſt bereits abgetragen und hat die Creditrix Geeske Uhlenkamp darüber bereits eine Privat-Quittung ausgestellt, da ſie die originale Obligation angeblich ab Händen gebracht. Da nun der Provocant auch zugleich auf die Löſchung dieſer Poſt angetragen hat; ſo werden von dem obbenannten Amtgerichte Alle und Jede, welchen an der benannten Obligation zu 130 Rthlr. in Golde, als Eigenthümern, Ceſſionarien, Pfand- oder andere Briefe-Zuhabern ein Recht zuſtehen mögte, hiedurch ebenfalls öffentlich vorgeladen, ſothane Anſprüche in dicto Termino den 3. Juny nächſtkünftig anhero anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweiſen, unter der Warnung:

daß, Falls ſich dieſerhalb Niemand meldet, das fehlende Schuld-Inſtrument, in Hinſicht der aufgebotenen Immobilien amortiſiret, und die darauf eingetragene Poſt im Hypotheken-Buche gelöſchet werden ſolle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1802.

Bluhm. Detmers.

32. Der Arbeiter Heere Janſſen zu Larrelt beſaß einen Garten baſelbſt bey der Mühle belegen, welchen er von dem Claas Jacobs de Weert angekauft. Auf dieſem Garten ließ derſelbe ein Hauſe erbauen, und verkaufte nachher das Hauſe nebst Garten an den dortigen Müller Willem Coerdes Müller aus der Hand.

Auf Anſuchen des Letzteren ſind bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden, ſowol zur vollſtändigen Berichtigung tituli poſſeſſionis, als auch wider alle und jede, welche auf obbeſchriebenes Immobile aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienſtbarkeits- den Nutzungs- Ertrag ſchmälerndes oder irgend ein ſonſtiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, die Edictales cum terminis von 9 Wochen et reproductionis praeclativo auf Montag den 10. May ſ. Vormittags 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Anſprüchen auf benanntes Immobile präcludiret und zum ewigen Stillſchweigen verwieſen werden ſollen, und ſobann auf den Grund der Präcluſions-Sentenz der Beſitz-Titel für den Provocanten berichtigt werden ſoll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1802.

Bluhm. Detmers.

33. Der Geheime Commerzien-Rath Bokelmann und Frau Maria Sophie Bokelmann, geborne Teegel, zu Emden, beſaßen einen, von dem weyl. Geheimen Rath



Rath Teegel zu Emden angeerbt, auf des weyl. Hindert Beerends Erbpachts-Herro, auf dem Landschafftlichen Polder hastenden Erbpachts-Canon, groß respecti-ve 305 Rthlr. in Gold, jährlich im März-Monat zahlbar, und 299 Rthlr. 26 Sbr. in Courant, so jährlich im Monat November fällig. Beym öffentlichen Verkauf dieses Canonis erkand der Prediger F. G. Rösingh zu Teingum die erste Beheerdichheit zu 305 Rthlr. Gold, und der Deichrichter Geerd Apher zu Teesterborg die letzter-annte zu 299 Rthlr. 26 Sbr. in Courant.

Die jetzigen Besizer haben zu ihrer Sicherheit bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden die Edictales nachgesucht, welche auch dato cum termino von 12 Wochen et reproductionis praeclusivo auf Donnerstag den 3. Juny nächstkünftig Vormittags 10 Uhr erkannt worden.

Von gedächtem Königl. Amtgerichte werden daher alle und jede, welche auf abbenante Beheerdichheiten aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Besizerungs- Pfand- oder Nutzung- Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, längstens aber in dicto termino des 3. Juny fut. hieselbst anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret und in Hinsicht dieser Beheerdichheiten zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatur Emden im Königl. Amtgerichte, den 13. Februar 1802.

34. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Hausmanns Dirk Nuts. zu Abbenwehr wegen einer im Grundbuche von Eisinghusen sub No. 1. wörllich also eingetragener gewesener Obligation:

1778. den 20. November sind zur Last der jetzigen Besizerin Mat Warners Wittwe 450 fl. in Gold und Courant (300 fl. in Gold und 150 fl. in Courant) eingetragen, welche Roelf Geerdes tut. noie. derselben vorgestreckt hat;

welche aber dort geldschet und jetzt sub No. 5. von Abbenwehr eingetragen worden, unterm heutigen Dato, Behuf deren Löschung, die Edictales erkannt worden; indem der Roelf Geerdes, welcher über die geschene Abtragung gerichtlich zu quitiren et-bötig, die originale Obligation abhänben gebracht hat.

Es werden daher von dem Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, welche an der benannten Obligation zu 450 fl. in Gold und Courant, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Drieß-Inhaber, ein Recht zustehen mög-ten, hierdurch ebenfalls öffentlich vorgeladen, sothane Ansprüche in termino den 2ten Juny des Vormittags um 10 Uhr anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, un-ter der Warnung:

daß, im Fall sich dieserhalb Niemand meldet, das fehlende Schulb-Instrument auortisiret und die darauf eingetragene Post im Hypotheken-Bu-che geldschet werden soll.

Signatur Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1802.

Bluhm.

Detmers.

35.



35. Des weyl. Jan Luiken Wittwe, Jantje Jacobs, besaß ein Warfhaus nebst Garten zu Hazum, welches Immobile sie im Jahre 1760 von Jan Isaacs aus der Hand angekauft. Dieses Immobile schwettet jetzt östlich an Eype Wiards 6 Grafsen, südlich and Luppe Janssen, westlich an die Heerstraße und nördlich an Luise Janssen. Im Jahre 1778 verkaufte sie gesagtes Immobile in Assistenz ihrer beyden Söhne, Jan und Jacob Janssen, an ihren Sohn Luise Janssen, und von diesem hat solches der Mantje Janssen Smit privatim erstanden.

Auf Ansuchen des jetzigen Besitzers Mantje Janssen Smit, sind bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sowohl zur vollständigen Verichtigung des Besitztittels, als auch wider alle und jede unbekante Real-Prätendentes dieses Immobiles, die Edictales cum termino von 9 Wochen, et reproduct. praecl. auf Montag den 10ten May fut. erkannt.

Von gedachtem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche auf obbeschriebenes Grundstück aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeinen, hieburch edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen längstens in besagtem Termin den 10ten May fut. geltend zu machen und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, und sodann auf den Grund der zu eröffnenden Präclusions-Sentenz der titulus possessionis für den Provoquanten berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1802.

Blum. Detmers.

36. Nachdem per Decretum vom heutigen Dato der generale Concurß über das sämmtliche Vermögen des Kaufmanns Georg Christian Steinmeyer eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effekten oder Briefschaften unter sich haben, hieburch angewiesen, demselben davon nicht das Mindeste verabsolgen zu lassen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu thun, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung:

daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran noch habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erkläret werden wird.

Esens, den 21. Februar 1802.

Vig. Commiff.

Billing.

#### Notificatioes.

1. Am 13ten März, als am Sonnabend, soll die Anlegung eines Haupt- Deichs vor dem Anwachse, befindlich vor dem Friedrichs-Groden, Amts Wittmund, öffentlich ausverdingen werden.

Zur



Zur Nachricht dienet, daß bey dieser großen Erd-Arbeit nicht nur gekrodet, sondern auch gewüppet werden kann.

Der Verding-nimmt am 13. März präcise 9 Uhr bey der Friedrichs-Schleuse seinen Anfang, und sind die Conditiones daselbst den Tag vorher einzusehen.

Murich, den 25. Januar 1802.

Franzius, Landbaumeister.

2. Vor ungefähr 4 Wochen ist mir ein junger getiegender Hühnerhund mit braunen Ohren und braunem Fleck auf dem Schwanz, entlaufen; derjenige, der davon Nachricht zu geben im Stande ist, erhält eine gute Belohnung.

Erikum, den 2. Februar 1802.

Engelbartus H. Smit.

3. Terwyl ik Ondergeschreevene gerezolveert bin, May a. c. met myn Tinngieters-Professie uit te scheiden; zoo verzoeke een iegelyk, dy nog eenig verdig Tinnen-Huisraat nodig is, gelieven in Perzoon by my te koomen: prompte Goederen tot civile Pryzen zal een ieder van gedient worden.

Emden, den 4. February 1802.

G. van der Burg,

woont aan het Nieuwe Markt te Emden.

4. Den Ondergeteekende vind zig genoodzaakt bekend te moeten maken en daarby te verzoeken, dat Niemand eenige Goederen op zyn Naam op Credit laat volgen zonder Handtekening van hem of zyn Vrouw; dewyl hy in het Vervolg zonder gemelde Teekeningen geen Betaaling zal doen.

Berum, den 9. Februar 1802.

L. T. Hayunga.

5. Die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß die Grenz-Scheidung zwischen den Königl. und Privat-Gehölzen bey Sandhorst und bey Popenis ohne Anstand geschehen muß, daher werden die Interessenten aus der Stadt Murich, als aus den erwähnten beyden Dörfern, ernstlich aufgefordert und gebeten, die Verfügung zu treffen, daß diese Arbeit sogleich vorgenommen werde, und binnen 14 Tagen fertig sey, widrigenfalls dieselbe auf ihre Kosten öffentlich ausverdingen werden wird.

Ingleichen wird auch bekannt gemacht, daß alle das, theils vorher als jetzt gekaufte Holz, in allen Gehölzen von allen Aemtern, sogleich, außer den schweren Bäumen, Ausgangs May c. aus der Forst abgefahren seyn muß, sonst wird dasselbe nach Verlauf dieser Zeit, laut Allerhöchsten Befehls, auf der Käufer ihre Kosten aufs neue verkauft. Wornach ein jeder sich zu achten hat.

Signatum Murich, den 17. Februar 1802.

Königl. Preuss. Forst- und Jagd-Amt.

Grube.

6. Die Zimmer-Arbeit und Eisen-Lieferung an einem neuen eichenen Vor-Syhl, von 78 und 88 Fuß Länge, vor dem neuen Harrlinger-Syhl, soll daselbst öffentlich ausverdingen werden.

Annehmer wollen sich am Montag den 15. März, Vormittags 10 Uhr, am Harrlinger-Syhl einfinden.

Befteck und Conditiones sind am Harrlinger-Syhl bey Johann Kemmers Mammen; in Esens aber bey der Deich-Kentey einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Esens, den 17. Februar 1802.

Bölling.

Kettler.

7.



7. Der Buchbinder Boldeus in Norden verlangt gegen Oftern einen Lehrling, der in Lesen und Schreiben gut geübt ist. Wer Lust hat die Buchbinderey zu lernen, der beliebe sich je eher je lieber bey ihm zu melden.

8. Het Comptoir onder de Firma van Jean Vetter te Emden is verplaatst ten Huize van de Heer J. T. Godelmann aldaar, welke ingevolge Procuratie, met de verdere Waarneeming dier Aliaire, gedurende de Afwezigheid van J. Vetter, belast is.

9. Der Malter Geert Müller in Leer hat den Auftrag, eine Löbnerbank, Thran- und Del-Baacke, und was sonst zu den Winkel-Geräthschaften gehdret, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können bey demselben nähere Auskunft erhalten.

10. De Interessenten van Jemgum zyn voorneemens om hun groote Toorn-Klock te laten omgieten. Die daar toe Lust heeft, kan zig den eersten April 1802 te Jemgum in de Waag des Morgens om 9 Uur laten invinden en na Gevallen annemen. Jemgum, den 15. Februar 1802.

Luiten Doeden. R. O. Osterveld, Kerkvoogden.

11. By J. Ebeling tusschen beide Markten a Emden is voor een billyke Prys uit de Hand te Koop een compleete 2 Zaks Geneever-Stookery-Gereedschap; wiens Gading het is, adresseere zig by Bovengenoemde.

12. Een gemeubileerde beneden Kamer aan de Straat, voor een Heer te huur, direkte aanvaarden; te bevragen by Willem Schenk. Emden, den 16. Februar 1802.

13. Der Zimmermeister Friederich Schulte in Emden verlanget etliche Zimmer-Gesellen.

14. Die Vorsteher der Römisch-Catholischen Gemeinde zu Emden sind willens zum Bau einer neuen Kirche die Lieferung von 200,000 Mauersteinen an den Mindestannehmenden öffentlich auszuverdingen; Liebhaber können sich daher am 4. März 1802 in dem Hause des Gastwirths H. Laden zum Prinzen von Pranzien, des Mittags um 12 Uhr einfinden.

15. Die Erben des weyl. Hausmanns Thacke Gerdes wollen ihren zu Insenshausen, Amt Esens, belegenen Platz auf 6 Jahre, von May 1803 an, aus der Hand verheuren; Liebhaber können sich längstens in 3 Wochen bey dem Mit-Erben Gerd Larck's Thacken auf der Werdamer alten Grobe einfinden, Conditions bey demselben und dem jetzigen Bewohner des Platzes, Edö Thacken, einsehen und contrahiren. Zur Nachricht wird bemerkt, daß dieser Platz 46 Diemath Marsch groß, mit einem guten Hause und Backhause versehen ist, auch Kirchenstellen und Begräbnisse dabey gehören.

16. Bey Chr. Ludw. Jungeherr in Zelle im Hannoverschen sind alle mögliche Sorten Garten-Blumen- und Holz-Sämereyen frisch und aufrichtig zu haben, und können die gedruckten Verzeichnisse bey dem Herrn Gerh. Kannengießer in Aurich unentgeltlich abgefordert werden.



17. Die Frau Wittwe Brammuns in Aarich hat 2 Stuben oben in ihrem Hause, welche mit guten erforderlichen Meubeln versehen, auch seit Jahren von Standespersonen bewohnt worden, auf anstehenden May zu vermieten; wer Lust zu selbigen hat, wolle sich ehestens bey ihr melden.

Aarich, den 15. Februar 1802.

18. Dem geehrten Publico mache ich hiedurch bekannt, daß in meiner Wohnung sub No. 23. in der Osterstraße, mit Zuziehung meines Sohnes und eines Gesellen, allerhand Taschen- und Wand-Uhren repariret und verkauft werden; ich verspreche civile und prompte Behandlung und bitte um geneigten Zuspruch.

Aarich, den 16. Februar 1802.

Wolff Meyer Ballin.

19. Die Wittmunder- und Holz-Handlungs-Societät bey dem Funnix neuen Syhl verlangt entweder sofort oder auf Ostern einen geschickten Menschen zum Buchführer; wer hiezu Lust und Fähigkeit hat, auch von seinem Verhalten gehörige Bescheinigungen beybringen kann, der wolle sich förderstamft melden.

20. Es werden die resp. Herrn Jagd-Pächter erinnert und sehr gebeten, sich mit der ganzen Bezahlung der Jagd-Pacht-Gelder, wovon bis dato sehr wenig eingekommen, gegen Ausgang des Monats März c. ganz ohnfehlbar einzufinden, widrigenfalls die Designation der Restanten, laut allerhöchsten Befehls, zur weiteren hohen Verfügung eingereicht werden wird.

Eignatum Aarich, den 24. Februar 1802.

Königl. Preuss. Forst- und Jagd-Unt.

Grube.

21. Der Verding eines neuen Vor-Syhl's am Harrlinger-Syhl, ist vom 8ten auf den 15ten März verlegt, da denn zugleich mehrere Zimmer- und Erd-Arbeit, unter andern auch das Schlagen und Füllen zweyer Kist-Dämme, wie auch desfallsige Holz- und Eisen-Lieferung und ein Syhl-Boot ausverdingen werden soll.

Esens, den 24. Februar 1802.

Bölling.

D. C. Kettler.

22. Schipper Tamme Beerents, voerende het Schip Vigilantja, is in de Maand September 1800 van Amsterdam met een Lading Stuk-Goed in Emden angekoomen, heeft een Vatt met drooge Waaren, gemerkt B., zonder Connossement meede gebragt; wie de Ontfanger daarvan zyn mogte, melde zig binnen 6 Weeken naa ondergeteekende dato met bewys van Eigendoom by de Maaklaar S. Sywets: anders zal men naar Regt daarmede vervaaren.

Emden, den 23. Februar 1802.

23. Der Schmiede-Amtsmeister Hillern Jacobs bey dem Westerracumer-Syhl verlangt auf künftigen Ostern einen Gesellen, welcher in der Schmiede-Profession ziemliche Geschicklichkeit besizet. Wer in dieser Condition zu treten Lust hat, melde sich baldigst in Person oder durch postfreyes Schreiben.

24. Ein Jüngling von 15 bis 16 Jahren, im Rechnen und Schreiben ziemlich geübt, wünscht sich um zukünftigen May bey einer Herrschaft als Schreiber oder

(No. 9, M m.)

auch



auch in einen Krüdiniers-Laden als Lehrling zu engagiren. Das Nähere ist zu erfahren bey dem Zimmermeister Philipp Engelbrecht zu Friedeburg. Diefes erbittet man franco.

25. By Hidde Hilberts te Piffum is best gewonnen Klaaverzaad te bekoomen, by Quantiteyten en enkelde Ponden; het Pond voor 12 Stuivers Pruiſſ Courant.

26. Der Kupfer-Arbeiter Elias S. Groß in Leer empfiehlt ſich mit allerhand Meſſing- und Kupfer-Arbeit nach dem neueſten Geſchmack, — und verlangt auf bevorſtehenden Oſtern einen Lehrburschen von guten Eltern und guter Erziehung. Wer hierzu Luſt hat, der melde ſich perſönlich oder durch frankirte Briefe.

27. Mir fehlt von Myllii Edicten: Sammlung der Jahrgang pro 1797 im halben Franzbande mit Titul. Vermuthlich habe ich ſelbigen ausgeliehen, deſſen Name mir entfallen, und ich wünſche daher, daß der etwaige Anleiher mir ſolchen geſälligſt wieder zuſtelle.

Murich, den 24. Februar 1802.

Kettler, Reg. Rath.

28. De Weduwe Sax te Emden in de Boltendoortſtraat is voorneemens om met de Negotie uit te ſcheiden; een ieder, die geneegen is om het Huis tegens aanſtaande May te huiren, met de Winkelgereedschappen en ook de Waaren, die daar thans voorhanden zyn, tegens Inkoopſprys aan te neemen: gelieve zyg hoe eerder hoe liever by bovengenoemde te melden en verzoeke de Brieven franco. Emden, den 20. Februar 1802.

29. Der Hausmann Joacke Abdels iſt geſonnen, ein im Oldorffer Kirchspiel in Jeberland belegenes Landguth, groß 65. Mather recht guten Kleinbodens nebst Behausung ic., um ſogleich die Ländereyen und um May das Haus anzutreten, aus der Hand auf Jahrmaalen zu verheuren. Liebhaber dazu wollen ſich ſolches Land anweiſen laſſen und kommen längſtens den 20. März, bey ihm zu Utau im Eſener Amte zur Abſchließung der Heurung.

30. Der Zimmermeister Warner Behrens in Murich verlangt von Stund an zwey tüchtige Zimmer-Gesellen, die ihre Arbeit verſtehen und Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens beybringen können; wer dieſe Fähigkeiten beſitzt, der kann von Stund an mit Zuſicherung eines guten Lohns in Arbeit treten.

Murich, den 24. Februar 1802.

31. Nachdem der Poſt-Fiscal Bluhm hieſelbſt die Verwaltung über die den Erben des weyl. Herrn Rathsherrn Wolthers in Groningen zuſiehenden, in hieſiger Provinz belegenen Güter, niedergeleget hat und mir Endesunterzeichnetem ſolche demnächst von gedachten Erben wieder aufgetragen worden: ſo werden die Heuerleute und ſonſtige Debiten hiermit erinnert, die ſchuldigen Heuergelder, Erbpachten und Zinſen an mich zu entrichten; indem ich einem jeden derſelben die mir darüber ertheilte gerichtliche Vormacht in originali vorweiſen werde.

Emden, den 24. Februar 1802.

Habbert,

Königl. Pott, Commiffair und Raths-Calculator. 32.



32. Bey Herrn J. Klet in Emden ist guter Gries oder sogenannte Eyergrütze zu bekommen, welche in hiesiger Prov. n. z. durch Unterzeichneten gefertigt wird. Er empfiehlt sich mit solcher bey einem hochgeehrten Publico, besonders da es dem schwachen Patienten in Bullion, Wein oder Milch gereicht werden kann, und schmeichelt sich des Vertrauens zu einer billigen Behandlung. Wer von selbiger Gebrauch machen kann, wolle sich bey obenbenannten oder untergezeichneten melden im Land-schaftlichen Hause zu Emden.

Emden, den 23. Februar 1802.

Carl Müller.

33. Bey Isaak Jakob Pelz in der Brüggestraße zu Emden ist bestes Holländisches altes Eisen für einen billigen Preis zu haben.

34. Vor einigen Jahren habe ich einem meiner ostfriesischen Handlungs-freunde von dem Herrn Doctor Gildemeister gefertigte juristische Abhandlungen, so ich von demselben geliehen, mit der Bitte übersandt, mir solche bald wieder zuzustellen; bis jetzt habe ich aber noch nichts erhalten. Ich ersuche daher den Freund, dessen Namen mir entfallen ist, hierdurch recht sehr, mir diese 2 Abhandlungen mit erster Post zurückzusenden: indem sowohl dem Herrn Verfasser als auch mir sehr viel daran gelegen ist, solche wieder zu erhalten, weil sie beyde nicht mehr zu haben sind.

Friedrich Wilkmanns, Buchhändler in Bremen.

35. Unterzeichneter wünscht in stehenden Östern einen geschickten Gold- und Silberschmids-Gesellen, wie einen Lehrburschen von guter Herkunft und Aufführung zu haben. Beyde Subjecte, die sich auf vortheilhafte Bedingungen zu engagiren willens sind, belieben sich baldigst bey ihm zu melden. Zugleich empfiehlt sich derselbe mit einem Sortiment schöner und morderner Uhren in allen möglichen Sorten.

Murich, den 25. Februar 1802.

E. H. Kettwich.

36. Murich. Ein der hiesigen Stadts-Mühle gegen über belegener, dem Chirurgo Reuter zu Hage zuständiger, Garten ist aus der Hand zu verkaufen, und kann sogleich angetreten werden. Etwaige Liebhaber wollen sich dieserhalb bey dem Buchbinder Ries beliebigst melden, als mit welchem vorläufig unterhandelt werden kann.

37. Der Weißgerber Philipp Jacob Stüetjer, wohnhaft in Leer an der Weurden-Straße, macht dem geehrten Publico hierdurch ergebenst bekannt, daß bey ihm gut gegerbtes Sems-Weiß- und Roth-Leder zu bekommen ist; ferner empfiehlt er sich mit schöner und reingewaschener Wolle; verspricht gute Behandlung und billige Preise.

38. Meinder W. Matthesen in Norden macht hiedurch bekannt, daß er alle Sorten von Stühlen fertigt, sie mögen seyn wie sie wollen, eben so gut wie die Holländischen, wo nicht besser; so wie er auch einem jeden mit allerhand sonstiger Drechsler-Arbeit zu dienen bereit ist.

Auch verlangt derselbe einen Drechsler-Gesellen; wer dazu Lust hat, beliebe sich bey ihm zu melden. Briefe werden franko erbeten.



39. Da noch verschiedene Interessenten mit der Bezahlung des Wochenblatts vom vorigen Jahre zurück stehen, so werden dieselben ersucht, solche nunmehr, ohne weitere Anmahnung, forderndst zu entrichten; indem längstens in 14 Tagen selbige gerichtlich beygefordert werden müssen.

Murich, den 26. Februar 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Intelligenz-Comtoir.

40. Der Gold- und Silber-Schmidt J. Bbdeker in der Sielstraße gerade gegen die kleine Neustraße über zu Norden, zeigt dem geehrten Publico hiedurch ergebenst an, daß er anseho nach der neuesten Mode eingerichtete Fingerhüte, Schnupftoback's-Dosen, Ungersche Wasser-Dosen ic. fertig hat, und damit in großen und kleinen Quantitäten aufwarten könne; er verspricht billige Preise und prompte Behandlung. Auch verlangt derselbe einen Lehrburschen von guter Erziehung, sogleich oder um Ostern.

41. Der Kaufmann R. J. Uven in Norden hat eine ansehnliche Parthie Englischs Fensterglas, die erste Sorte zu 35 fl. und die zweyte Sorte zu 32 fl. Holl. zu verkaufen. Diejenigen, so Fenster davon machen lassen, können gewiß durch Ankauf dieser Sorte Glas 40 a 50 Procent profitieren, auch ist das Glas recht schön.

42. Nachricht. Der Westphälische Anzeiger, welcher bereits so manche nützliche Aufsätze aus und über Ostfriesland enthält, und allhier in Leer und den umliegenden Gegenden durch mein Bemühen allgemein gelesen wird, liefere ich monatlich in Heften franco Leer zu 3 Rthlr. 16 gr. in Courant; auch lasse ich sehr viele Exemplare bloß zum Lesen circuliren, wofür den ganzen Jahrgang am Ende des Jahres nur 1 Rthlr. bezahlt wird, und dafür jeder Herr Leser alle Monat ein Stück bekommt. Würde diese Einrichtung hier in dieser Provinz auch an andern Orten so betrieben, so würde diese Schrift allgemeiner werden. Denen, so der Zweck, Inhalt und Bedingungen davon noch nicht bekannt seyn möchte, zeige durch dieses an, daß bey folgenden Herren ein gedruckter halber Bogen gratis zu bekommen ist, woraus das Nähere zu ersehen, und bey denen auch Bestellung angenommen wird, als: in Murich bey Herrn Buchbinder Liaben, in Emden bey Herrn Buchbinder v. Holten, zu Greetshyl bey Herrn Billker, in Norden bey Herrn Buchbinder Schöttler, in Dornum bey Herrn Organist Dnnecken, in Wirdum bey Herrn Candidat Bechtmann, in Esens bey Herrn Buchbinder Schöttler, in Wittmund bey Herrn Schullehrer Cordes, zu Neustadt-Ghdens bey Herrn Hellmund, in Jever bey Herrn Buchbinder Groß, in Weener bey Herrn Buchbinder Thiele, in Bonda bey Herrn Drg. und Schullehrer Follers, zu Jemgum bey Herrn J. Woogel und hier in Leer bey Unterzeichnetem. Zugleich mache wiederholend bekannt, daß bey mir alle mögliche Sorten englisches Patent-Garn, sowohl coulenrtes als auch weißes, bey halbe, viertel und ganze Pfunde stets zu einem billigen Preis zu haben ist. So wie denn auch noch stets der beliebte deutsche Kaffee oder ganz feiner Zichorien, so zubereitet, daß er ohne Zusatz von andern gewöhnlichem Kaffee angenehm zu trinken ist, nebst andern auch ordinairen guter und echter Braunschweiger Zichorien bey mir zu billigem Preis zu bekommen ist.

G, G. Mäcken in Leer

43.



43. Am 20. April will der Schiffer Heye Laurens sein am Norder-Syhl liegendes Schiff, 27 Lasten groß, durch den Ausmiener Thoden von Welsen, mit Seil und Treil, in Gerdt Jacob Breeben Hause auf dem Syhl, öffentlich verkaufen lassen. Käufer wollen sich am 20. März Nachmittags um 1 Uhr einfinden, Treckgelb ziehen und nach Gefallen kaufen.

44. Vermöge des hieselbst und zu Norden beym wohlhbl. Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügtten Verkaufs-Conditionen, welche bey dem Ausmiener Fridag einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll die von Jacob Claassen herrührende, dessen Erben zuständige, Warfstädte in Westerende, welche von beeidigten Taxatoren auf 140 Gulden in Golde gewürdiget worden, mit Vormundschaftlichem Consens in einem Termino, als den 7. May bevorstehend, Nachmittags 2 Uhr, in des Vogten Harenbergs Hause öffentlich ausgedoten und mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wessfalls also Liebhaber zur Erscheinung und Abgebung ihres Gebots aufgefordert werden, damit demnächst nach Befund der Zuschlag erfolge, ohne daß auf ein weiteres Gebot reflectirt wird.

Zugleich wird auch allen etwaigen Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame an besagtem Tage Morgens 9 Uhr anhero erscheinen können, um ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer in Absicht dieses Grundstücks nicht weiter gehört werden sollen.

Sign. Verum beym Amtgerichte, den 19. Febr. 1802.

Kettler.

### Verlobungs-Anzeige.

I. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Weener und Middelfstenborgum, den 8. Februar 1802.

Ditje H. Goemann.

Lettje Meelfs.

### Geburts-Anzeigen.

I. Heute wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden. Emden, den 19. Februar 1802.

H. Heeren.

II. Die am Montage, den 22sten dieses, Morgens 5½ Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Knaben, notificirt seinen Verwandten und Freunden hiemit

Murich, den 25. Februar 1802.

Der Amtgerichts-Protokollist Cramer.

III. Meine Frau gebahr am 19. dieses einen gesunden Knaben; ich zeige dieses meinen hiesigen Freunden, statt dem sonst üblichen Ansagen, so wie meinen auswärtigen Bekannten, hierdurch ergebenst an.

Emden, den 23. Februar 1802.

Joh. W. Rodewyl.

To:



## Todesfälle.

1. Gestern Abend um sechs Uhr führte Gott, wie wir hoffen, unsern geliebten Mann und Vater W. P. Goudschal im 51sten Jahre seines Alters in die ewige Ruhe ein. Vier Wochen marierte ihn die heftigste Brustkrankheit. Bey ungesüßtem bis an sein Scheiden fortdauerndem Gebrauche seines Verstandes erwartete er den letzten Augenblick seines Hierseyns mit Gelassenheit.

Umdorf, den 19. Februar 1802.

L. Kobl's und ihre Kinder.

2. Am 20ten Februar starb der Medicinal-Rath und vormalige Policey-Bürgermeister der Stadt Norden, Enno Ludewig Franzius, im 80sten Jahre seines Lebens, welches wir allen Verwandten und guten Freunden hiedurch bekannt machen.

Die Kinder des Verstorbenen.

3. Am 23ten dieses, des Morgens gegen 3 Uhr, gefiel es der Vorsehung, unsern geliebten Vater, den Bürger-Lieutenant Hermann Eilers Pelster, im 75ten Jahre seines Alters, an den Folgen einer Brustkrankheit und Entkräftung, durch den Tod in die Ewigkeit zu versetzen. Unsern Verwandten, Freunden und Bekannten zeigen wir diesen für uns empfindlichen Verlust hiemit ergebenst an.

Esens, den 25. Februar 1802.

Die Kinder des Verewigten.

4. Giddens, den 20. Februar 1802. Lange, durch vieljährige körperliche Leiden, des Lebens müde, sehnte sich die vermittelte Frau Burggräfin und Ausmienerin Catharina Elisabeth Gans, geborne Hackmann, nach ihrer seligen Auflösung. Heute schlug endlich diese entscheidende Stunde im 86ten Jahre ihres Alters, welchen Todes-Fall allen ihren Anverwandten und Freunden hiedurch bekannt gemacht wird, von dem gewesenen Beystand der Verstorbenen.

W. Janssen.

## Avertissement.

1. Es ist mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß der aus der Fremde in hiesiger Provinz eingeführte Essig mehrentheils verfälscht ist, die einländischen Biere und destillirte Kornbrandtweine hingegen öfters schlecht und zum Nachtheil der Gesundheit bereitet werden, weßhalb darüber eine gehörige Aufsicht und eine zuweilen anzustellende Untersuchung der Materialien und Gefäße, für die Gesundheit des Publikums, sehr nothwendig geworden ist, und wird hieserhalb hiedurch verordnet, daß 1) bey Strafe Niemand sich mit dem Handel von verfälschten Essigen befassen, noch weniger solche im Lande debittiren soll; wes Endes ein jeder aufgefordert wird, von dem gekauften Essig, Bier oder Brandtwein, der verfälscht oder verdorben zu seyn scheint, eine Probe an das hiesige Collegium medicum & sanitatis, oder an den zunächst wohnenden Physicum einzusenden, damit die nöthige Untersuchung, und demnächst, dem Befinden nach, die Bestrafung des Verkäufers solcher Waare erfolgen kann;

2) in Absicht der einländischen Biere, ein jeder Brauer in den Städten, Flecken und Dörfern, schuldig seyn soll, sich eine Bierwaage anzuschaffen, um damit die Qualität seines Fabrikats gehörig untersuchen zu können; so wie denn ausdrücklich hiedurch festgesetzt wird, daß in der Erndtezeit, wo das  
mehr-



mehreste Bier gebrauet und consumirt, gewöhnlich aber am schlechtesten bereitet und zu frisch verkauft, mithin um so schädlicher wird; ein jeder Brauer sein Bier, nach jedem Brauen, von den Schüttemeistern des Orts probiren lassen soll;

- 3) in Rücksicht des Brandweins, der vorschristmäßig schon von beeidigten Köchmeistern, in Rücksicht der Schwere, untersucht wird; die Heime immer verzinkt seyn müssen;
- 4) die in der Provinz angeführten Physici über die Befolgung dieser Vorschrift zuweilen unvermuthet die genaueste Untersuchung anstellen sollen; weshalb ein jeder sich darnach zu achten und für Strafe zu hüten hat: woben übrigens bekannt gemacht wird, daß dem Physico für jede Untersuchung die desfallsigen Gebühren von den Eigenthümern der Brauereyen oder Brennereyen bezahlet werden müssen.

Signatum: *Murich* am 19. Februar 1802.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Kammer.

*Decoronische Sachen.*

(Beschluß der im vorigen Stück angefangenen Abhandlung über die Dachpfannen.)

Wenn der Wind beym Regen heftig wehet, so kann besonders bey flachen Dächern jener diesen so lange aufhalten und zurücktreiben, daß der Regen den kleinen Raum von 2½ Zoll zurücktritt, wodurch von unten in den herablaufenden Pfannen-Reihen, Lecken entstehen können.

4) sind die Pfannen gemeinlich zu flach. Anstatt daß sie beym nahe die Ründung eines in der Mitte durchgeschnittener liegenden Ovals haben sollten, haben sie nur die Ründung eines sehr flachen Zirkelschlages.

Je geringer dieser ist, mithin je flacher die Pfannen sind, je leichter kann der Wind den Regen unter den Mantel treiben, dagegen auf einer gedachten Ovalfläche der Regen durch seine Schwere in den Lauf der Pfannen leichter zurückfällt.

5) haben die Pfannen ebenfalls, welches denn wohl der Hauptfehler, einen zu flachen nicht hinlänglich gekrümmten, auch einen etwas zu schmalen Mantel. Fehler, die man bey den alten Pfannen nicht so antrifft.

Hat der Mantel, um es einigermaßen deutlich zu machen, die Ründung der zur Hälfte gekrümmten Fingern, oder einer halb geschlossenen Hand, so schlägt solcher Mantel über den scharfen oder schlichten Rand der daran liegenden Pfanne gänzlich hin, und deckt selbige hinlänglich, an statt die jetzigen flachen wenig gekrümmten Mantel einen großen Raum zum Einlassen des anschlagenden Regens gestatten.

Daß wider das Eindringen desselben durch solche große Zwischenräume kein Anwurf mit Kalk an der inwendigen Seite schätze, ist leicht einzusehen, da der Kalk durch Eischütterung des Dachs bey Stürmen und durch Frost oder versäumtes nachstreichen, bey dem ersten anwersen, gemeinlich an den Stellen, wo er an die Pfannen schließen muß, Risse bekommt, durch welche die feine durch Wind auseinander getriebene in Staub verwandelte Tropfen leicht einen Durchgang finden, ohne daß man aller Mühe ohngeachtet an dem inneren Dach eine andere Verletzung, als nur diese Risse, findet.

*Nach.*



Auch ist 6) wohl als Fehler anzusehen, daß die Pfannen auf dem Bock oder Forst und auf den Ecken der zusammenstoßenden Dächer oder sogenannten Hornlopers nicht rund auch nicht groß genug sind, um die daran liegenden Reihen zu decken, wodurch ein stärkerer äußerer Anwurf des Kalks zur Füllung hohler Stellen, und dessen öftere Wiederholung nothwendig wird.

Woher es 7) komme, daß viele Pfannen an der untern Seite des Mantels sich werfen oder schief sind, auch gemeinlich in die Höhe stehen;

ob dies durch Setzen in Brandöfen oder in der Dube beym windtrocken, oder weil die jetzigen Pfannen dünner als die alten Pfannen sind, entstehe? auch ob und wie diesem Mangel abzuhelpen sey, wofür er doch gehalten werden muß, dies werden die Fabricanten am besten beurtheilen, und vielleicht diesem wann nicht völlig, doch vermuthlich etwas abhelfen können.

Es ist fast nicht zu zweifeln, und nach obigen scheint es klar zu seyn, daß ein mit den beschriebenen Ziegeln versehenes Dach, dem Eindringen des Schlags regens widerstehen müsse.

Wenn es nun zwar nicht zu läugnen, daß ein solches Dach dadurch etwas schwerer werde, so gewinnt man auch dadurch an der geringern Menge des sonst zum Anwurf erforderlichen Kalks, da ein solches Dach vielleicht gar keinen oder doch sehr wenigen Kalk erfordert.

Wenn auch solche Pfannen nicht für den gewöhnlichen Preis geliefert werden können; wie gern bezahlt nicht mancher den zu erhöhenden Preis, wenn er nur gesichert ist, ein leckenfreyes Dach zu erhalten und nicht ums 2te oder 3te Jahr solches besteigen zu lassen, wodurch bey dem häufigen Auf- und Niedersteigen und Befestigungen der Dachleitern an andern Stellen mehr verloren als gewonnen wird.

Ein patriotischer Wunsch ist daher dieser, daß ein oder anderer der hiesigen Ziegelfabricanten sich dazu entschließen mögte, dies in Erwägung zu nehmen, und einen Versuch zu machen, einige seiner Formen nach obigen Vorschlägen umändern zu lassen.

Kann, um die Unternehmung dieses Versuchs zu befördern, es etwas beitragen, daß man einige tausend dieser Pfannen bey jemanden in Bestellung gebe, so wird sich dieser gefälligst bey dem hiesigen Königl. Intelligenz-Comtoir melden, welches weiter zu dem hinweisen wird, welcher einen Versuch damit zu machen entschlossen ist, und der wegen eines zu erhöhenden Preises sich gern mit dem Unternehmer nach Billigkeit vereinigen, auch ein Modell, wie er die Dach- und Forstziegel gerne hätte, vorzeigen und zustellen wird.

Wenn auch die zu bestellende Quantität für einen ganzen Brand nicht hinreichte, so mögte dabey gar nichts gewagt seyn, um den Rest solcher modellirten Pfannen auf eigene Rechnung verfertigen zu lassen, da bey den wie es ansieht gar nicht zu bestreitenden Vorzügen dieser Art Pfannen vor den bisher gewöhnlichen, es ihm bey einem guten Erfolg, welcher zu seiner Zeit dem Publico mitgetheilt werden wird, gewiß an einem reichlichen Absatz derselben nicht fehlen wird.

Murich, den 13. Februar 1802.

